

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-640				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.11.2015 Verfasser: G. Matschke				
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges hier: Abwägungsbeschluss Vorentwurf					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
19.11.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
30.11.2015	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen				
01.12.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
14.12.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat die Stadt Grevesmühlen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Im Rahmen der Abwägung ergeben sich

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen hat das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Stellungnahme genommen und Stellungnahmen abgegeben.

Im Ergebnis ergeben sich

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Die Erkenntnisse aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren fließen in die Erarbeitung der Entwurfsunterlagen ein.

Finanzielle Auswirkungen:

Die anfallenden Planungs- und Erschließungskosten werden von der Grevesmühlener Kommunalen Bau GmbH übernommen.


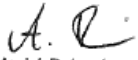
Anlage/n:

-Tabellarische Zusammenstellung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf mit Abwägungsvorschlägen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1							
"Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges							
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB							
VORENTWURF							
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I. Planungsanzeige							
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg						
II. Träger öffentlicher Belange							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	26.08.2015	02.10.2015	30.09.2015	x	x	
II.1a	Kataster- und Vermessungsamt			01.09.2015		x	
II.2	Amt f. Raumordnung u. Landesplan.	26.08.2015	28.09.2015	23.09.2015		x	
II.3	Staatliches Amt für Umwelt u. Natur	26.08.2015	01.10.2015	29.09.2015		x	
II.4.	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie	26.08.2015	14.10.2015	14.10.2015			x
II.5.	Straßenbauamt Schwerin	26.08.2015	16.09.2015	14.09.2015			x
II.6	Industrie- und Handelskammer	26.08.2015	30.09.2015	25.09.2015			x
II.7	Handwerkskammer Schwerin	26.08.2015					
II.8	Deutsche Telekom	26.08.2015	16.10.2015	16.10.2015		x	
II.9	Ev.-luth. Landeskirche	26.08.2015					
II.10	Katholische Kirche	26.08.2015					
II.11	Zweckverband f. Wasserversorgung	26.08.2015	25.09.2015	24.09.2015		x	
II.12	Stadtwerke Grevesmühlen GmbH	26.08.2015	15.09.2015	15.09.2015		x	
II.12a	Stadtwerke Grevesmühlen GmbH		15.09.2015	15.09.2015		x	
II.12b	Stadtwerke Grevesmühlen GmbH		16.09.2015	16.09.2015		x	
II.13	E.DIS AG	26.08.2015	08.10.2015	01.10.2015		x	
II.14	Hanse Werk AG	26.08.2015	31.08.2015	31.08.2015		x	
II.15	50 Hertz Transmission GmbH	26.08.2015	07.09.2015	02.09.2015		x	
II.16	GDMcom	26.08.2015	24.09.2015	17.09.2015		x	
II.17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	26.08.2015					
II.18	Landesamt f. Kultur u. Denkmalpflege	26.08.2015	24.09.2015	22.09.2015		x	
II.19	Landesforst M-V	26.08.2015					
II.20	Forstamt Grevesmühlen	26.08.2015	14.09.2015	08.09.2015		x	
II.21	BUND	26.08.2015					
II.22	NABU	26.08.2015					
II.23	Wasser- und Bodenverband "Stepenitz/Maurine"	26.08.2015	01.10.2015	28.09.2015		x	
II.24	Betrieb f. Bau u. Liegenschaften	26.08.2015	17.09.2015	15.09.2015		x	
II.25	LA f. Brand- u. Katastrophenschutz	26.08.2015					
II.26	Polizeiinspektion Wismar	26.08.2015	08.09.2015	08.09.2015			x
II.27	Freiwillige Feuerwehr	26.08.2015		23.10.2015		x	
II.28	Landesanglerverband	26.08.2015	17.09.2015	14.09.2015			x
II.29	Landesjagdverband	26.08.2015					
II.30	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	26.08.2015					

III.	Nachbargemeinden					
III.1	Gemeinde Bernstorf	26.08.2015	14.09.2015	14.09.2015		x
III.2	Gemeinde Stepenitztal	26.08.2015	08.09.2015	08.09.2015		x
III.3	Gemeinde Warnow	26.08.2015	02.09.2015	02.09.2015		x
III.4	Gemeinde Plüschow	26.08.2015	10.09.2015	10.09.2015		x
III.5	Gemeinde Upahl	26.08.2015	02.09.2015	02.09.2015		x
III.6	Gemeinde Gägelow	26.08.2015	22.09.2015	22.09.2015		x
III.7	Gemeinde Damshagen	26.08.2015				
III.8	Gemeinde Hohenkirchen	26.08.2015				
IV.	Öffentlichkeit					
IV.1	Familie Heitmann und weitere Anlieger		21.09.2015	14.09.2015	x	
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen					
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen					
3	Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise					

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																												
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Fachdienst Bauordnung und Planung</p>  <p style="text-align: right;"><i>II.1</i></p> <hr/> <p><small>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1665 • 23958 Wismar</small></p> <p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <table border="1" data-bbox="271 416 584 639"> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Eilt</td> <td>18/14</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">02. Okt. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>OA</td> </tr> </table> <p><small>Auskunft erteilt Ihnen: André Reinsch Dienstgebäude: Bötzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.219 03841/3040-6316 -86316 E-Mail: a.reinsch@nordwestmecklenburg.de Datum: Grevesmühlen, 2015-09-30</small></p> <p>Bebauungsplan Nr. 34.1 „WG Mühlenblick“ der Stadt Grevesmühlen hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 26.08.2015, hier eingegangen am 28.08.2015</p> <p>Sehr geehrter Herr Prahler,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ der Stadt Grevesmühlen mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand [Vorentwurf] und die dazugehörige Begründung inkl. Umweltbericht mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="53 938 857 1203"> <tr> <td>FD Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde . SG Untere Immissionsschutzbehörde</td> <td>FD Bauordnung und Planung SG Bauordnung und Bauleitplanung . Bauleitplanung . Brandschutz . Bauaufsichtsbehörde . Rad-, Reit- und Wanderwege SG Förderung ländlicher Räume / Denkmalschutz</td> </tr> <tr> <td>Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung</td> <td>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde</td> </tr> <tr> <td>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td> <td>FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde</td> </tr> <tr> <td>Kommunalaufsicht</td> <td>FD Kataster und Vermessung</td> </tr> </table> <p>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  André Reinsch SB Bauleitplanung</p>	R	WV	Eilt	18/14	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				02. Okt. 2015				Bgm	HA	KÄ	BA				OA	FD Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde . SG Untere Immissionsschutzbehörde	FD Bauordnung und Planung SG Bauordnung und Bauleitplanung . Bauleitplanung . Brandschutz . Bauaufsichtsbehörde . Rad-, Reit- und Wanderwege SG Förderung ländlicher Räume / Denkmalschutz	Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde	Kommunalaufsicht	FD Kataster und Vermessung	<p>zu 0. Die Stellungnahmen der aufgeführten Fachdienste werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Eilt	18/14																												
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																															
02. Okt. 2015																															
Bgm	HA	KÄ	BA																												
			OA																												
FD Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde . SG Untere Immissionsschutzbehörde	FD Bauordnung und Planung SG Bauordnung und Bauleitplanung . Bauleitplanung . Brandschutz . Bauaufsichtsbehörde . Rad-, Reit- und Wanderwege SG Förderung ländlicher Räume / Denkmalschutz																														
Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde																														
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde																														
Kommunalaufsicht	FD Kataster und Vermessung																														

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Anlage Fachdienst Umwelt</p> <p>Untere Wasserbehörde: Herr Praetorius AZ-uWB: 66.11-20/20-74026-096-15</p> <table border="1" data-bbox="91 379 891 592"> <tr> <td data-bbox="91 379 792 448">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="792 379 891 448"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 448 792 517">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="792 448 891 517" style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 517 792 592">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="792 517 891 592"></td> </tr> </table> <p>1. Wasserversorgung:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III B der Wasserfassung Grevesmühlen-Wotenitz. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.</p> <p>Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestaltungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p> <p>2. Abwasserentsorgung:</p> <p>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestaltungen sind zu beantragen.</p> <p>3. Niederschlagswasserbeseitigung:</p> <p>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverbandes.</p> <p>Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird.</p> <p>Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers (Verkehrsflächen + Grundstücksflächen) ist im Rahmen der Bauleitplanung eindeutig zu regeln. Die Gemeinde kann in Abstimmung mit dem beseitigungspflichtigen Zweckverband regeln, dass das Regenwasser über eine öffentliche Erschließung oder über dezentrale Anlagen abgeführt wird.</p> <p>Bei einer <u>öffentlichen</u> Erschließung durch den Zweckverband bedarf die Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser grundsätzlich der Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers (oberirdisch oder Grundwasser) darstellt. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p style="text-align: center;">A</p> <p>zu 1. Der Abwägung der nachfolgend aufgeführten Belange kann nicht von vornherein vorangestellt werden, dass die Belange berücksichtigt werden müssen, sondern die Belange werden ergebnisoffen in die Abwägung der Stadt Grevesmühlen eingestellt.</p> <p>zu 2. Die Beachtung der Trinkwasserschutzzone III B ist bereits in den Planunterlagen erfolgt.</p> <p>zu 3. Die Berücksichtigung erfolgt in der Begründung zum Entwurf.</p> <p>zu 4. Die Berücksichtigung erfolgt in der Begründung zum Entwurf.</p> <p>zu 5. Die Stadt Grevesmühlen nimmt die allgemeinen Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung zur Kenntnis. Entsprechend den bereits erfolgten Abstimmungen ist die Aufnahme des Plangebietes in den Geltungsbereich der Versickerungssatzung beabsichtigtes Ziel der Stadt Grevesmühlen. Dies ist bis zum Satzungsbeschluss verbindlich zu regeln. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers von den Straßenverkehrsflächen erfolgt in das Gewässer II. Ordnung 7/11/B3. Die entsprechenden Abstimmungen mit dem Wasser- und Bodenverband sowie die erforderlichen Genehmigungen der unteren Wasserbehörde bilden hierfür die Voraussetzung.</p> <p>Die Vorbereitung erfolgt durch die entsprechende technische Planung. Ein gesamtheitliches Konzept zur Oberflächenwasserableitung wird erstellt. Das von den Straßenverkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser kann nach Herstellung der entsprechenden Anlagen schadlos abgeleitet werden. Das gesamtheitliche Konzept wird im Rahmen der Entwurfsbeteiligung mit den Verfahrensbeteiligten inhaltlich abgestimmt.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und -einleitung jeweils unter Beachtung der qualitativen und quantitativen Kriterien. Die Bewertung nach DWA-M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen.</p> <p>Die öffentlichen Abwasseranlagen wie z.B. Rückhaltebecken oder vorgesehene Versickerungsanlagen sind entsprechend § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB als Flächen im Plangebiet auszuweisen und festzusetzen. <u>Die erforderlichen Größen der Flächen sind fachtechnisch zu ermitteln und dürfen wasserrechtlichen Belangen nicht entgegenstehen.</u></p> <p>Bei einer <u>dezentralen</u> Niederschlagswasserbeseitigung besteht die Möglichkeit, das Niederschlagswasser zu verwerten oder zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Bei einer geplanten Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken hat die Gemeinde in Abstimmung mit dem beseitigungspflichtigen Zweckverband im B-Plan Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB auszuweisen und festzusetzen. Voraussetzung für die Flächenfestsetzung ist die vorherige hydrogeologische Bewertung der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der geplanten Bebauung. Bedingung zur Versickerung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkenwerte und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen, dafür ist der ungünstigste Einzelfall zu betrachten.</p> <p>Die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist erlaubnispflichtig und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Sie ist allerdings insbesondere vom Grad der Verunreinigung des Niederschlagswassers, dem Flurabstand des Grundwassers, der Topografie und den Bodenverhältnissen abhängig. Eine Vernässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen. Auf ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten, entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138.</p> <p>Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich das verrohrte Gewässer II. Ordnung (7/11/B3), welches sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Stepenitz-Maurine“ befindet. Eine Überbauung des Gewässers ist nicht zulässig. Alle Vorhaben am Gewässer sind mit dem WBV abzustimmen. Beidseitig des Gewässers (auch in verrohrten Bereichen) ist als bauplanungsrechtliche Festsetzung gemäß §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ein mindestens 5 m breiter Schutzstreifen als Gewässerrandstreifen (Fläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) auszuweisen. Seitens der Wasserbehörde wird empfohlen den Gewässerrandstreifen in Eigentum der Gemeinde zu behalten und als öffentliche Grünfläche auszuweisen. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder seiner Ufer bedarf der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bzw. einer Plangenehmigung (§ 68 WHG).</p>	<p>zu 5.</p> <p>zu 6. Die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen wird in den örtlichen Bauvorschriften ausgeschlossen.</p> <p>zu 7. Der Gewässerrandstreifen in einer Breite von beidseits 5,00 m wird beachtet und gemäß § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB innerhalb einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen festgesetzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Antragsteller der wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen der Maßnahme ist, auch bei der Erschließung durch eine private Erschließungsgesellschaft, die Gemeinde bzw. der beauftragte Zweckverband.</p> <p>4. Gewässerschutz:</p> <p>Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.</p> <p>Gemäß Wasserschutzgebietsverordnung sind Bohrungen (ausgenommen Baugrunduntersuchungen) in der TWSZ verboten. Weiterhin sind Verkehrsflächen innerhalb der TWSZ gemäß den RiStWag herzustellen (Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen-Wotenitz)</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #cccccc; padding: 2px; margin: 5px 0;"> <p>Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">X</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> </table> <p>Abfall- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme Eine abfall- und bodenschutzrechtliche Prüfung des B-Plan-Vorentwurfs ist nicht möglich, da keine Aussagen über die Bodenverhältnisse und über die Gewährleistung gesunder Lebensverhältnisse in Bezug auf das Gut „Boden“ getroffen werden.</p> <p>Eine abfall- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme kann erst abgegeben werden, nachdem der Planungsträger zu diesem Sachgebiet Aussagen getroffen hat. Für die Bodenschutzbelange in der Bauleitplanung sind vorwiegend zwei Leitfäden von Bedeutung, die im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung zu beachten und anzuwenden sind:</p> <p>Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (LABO 2009)</p> <p>Umweltprüfung in Mecklenburg-Vorpommern Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung für die Gemeinden, Planer und Behörden sowie die Öffentlichkeit (Umweltministerium und Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V 2005)</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet in wesentlichen Teilen durch Aufschüttungen überformt ist. Bei Aufschüttungen besteht jedoch stets eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>8. zu 8. Die Stadt Grevesmühlen beachtet den Hinweis.</p> <p>zu 9. Die Belange des Gewässerschutzes werden in den Entwurfsunterlagen beachtet.</p> <p>9. B B</p> <p>zu 1. Der Abwägung der nachfolgend aufgeführten Belange kann nicht von vornherein vorangestellt werden, dass die Belange berücksichtigt werden müssen, sondern die Belange werden ergebnisoffen in die Abwägung der Stadt Grevesmühlen eingestellt.</p> <p>zu 2. Der Vorentwurf dient dazu, die zu vertretenden Belange der Behörden zu ermitteln. Die Belange des Bodenschutzes werden in den Entwurfsunterlagen präzisiert.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Auftretens schädlicher Bodenveränderungen. So enthalten z.B. Brandrückstände bzw. damit vermengter Boden in der Regel Dioxine und PAKs.</p> <p>Hierauf muss der Plan in angemessener Weise eingehen. Insbesondere ist die Unterschreitung des Maßnahmewerts gemäß Anhang 2 Nr. 1.2 (Dioxine / Furane) und der Prüfwerte gemäß Anhang 2 Nr. 1.4 (Schwermetalle, bestimmte Chlorkohlenwasserstoffe) der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete zu gewährleisten. Betroffen hiervon sind die unversiegelten Böden im Bereich der Wohnbebauung, soweit die durchwurzelbare Bodenschicht reicht. Vereinfacht können die oberen 0,6 m als durchwurzelbare Bodenschicht angenommen werden.</p> <p>Es geht aus den Planunterlagen nicht hervor, ob für diese Bodenzone anstehende Böden oder angelieferte Böden verwendet werden sollen. Außerdem ist mit erheblichen Bodenbewegungen durch Tiefbauarbeiten zu rechnen.</p> <p>Zum Zwecke der Gewährleistung der geforderten Bodenverhältnisse wird empfohlen, ein entsprechendes Bodenmanagement bzw. eine bodenkundliche Baubegleitung einzurichten. Im Rahmen des Bodenmanagements können während der Erschließungsarbeiten geeignete Böden identifiziert, begutachtet, gesichert und der späteren Verwendung zugeführt werden. Ferner sorgt das Bodenmanagement für eine fachgerechte Entsorgung von Böden, die nicht innerhalb des Plangebiets verwertet werden können und erstattet der überwachenden Behörde Bericht über die getroffenen Maßnahmen. Grundsätzlich können die Pflichten aber auch auf den einzelnen Bauherrn heruntergebrochen werden. Der Planungsträger kann entsprechende Verträge mit dem Vorhabensträger bzw. den anderen ggf. betroffenen Personen abschließen.</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #cccccc; padding: 2px; margin-top: 10px;"> <p>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc; text-align: center; vertical-align: middle; font-size: 2em;">X</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> </table> <p><u>Eingriffsregelung: Frau Hamann</u></p> <p>Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch ist bei der Abwägung in der Bauleitplanung die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und zu ersetzen. Anhaltspunkte für einen Verzicht auf die ordnungsgemäße Abarbeitung der Eingriffsregelung für den B-Plan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen lassen sich anhand der vorliegenden Unterlagen nicht erkennen. Bei einer Nachnutzung einer ehemals als Gärtnerei genutzten Fläche zu Wohnbauland ist nicht davon auszugehen, dass es zu keinen Eingriffen in die Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung kommt, z.B. erhöhter Versiegelungsgrad. Die Eingriffsregelung ist nach dem landeseinheitlichen Modell der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ für</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p style="text-align: center;">zu 2</p> <p style="text-align: center;">3,</p> <p style="text-align: center;">C C</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">2,</p> <p>zu 3. Die Belange des Bodenschutzes sind aus Sicht der Stadt Grevesmühlen vor Satzungsbeschluss abschließend darzustellen.</p> <p>zu 1. Der Abwägung der nachfolgend aufgeführten Belange kann nicht von vornherein vorangestellt werden, dass die Belange berücksichtigt werden müssen, sondern die Belange werden ergebnisoffen in die Abwägung der Stadt Grevesmühlen eingestellt.</p> <p>zu 2. Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung wird in den Entwurfsunterlagen dargestellt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>die Bilanzierung ist der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes ausschlaggebend.</p> <p>Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann</p> <p>Es ist zu prüfen, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 34 nach § 18 NatSchAG M-V geschützter Baumbestand befindet. So sind z.B. im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens Bäume dargestellt, die dem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen können. Eine Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu Ihrer Zerstörung, Beschädigung der erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Sind Fällungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen dieses Baumbestandes nicht zu vermeiden, ist nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V eine Naturschutzgenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Es sind geprüfte Maßnahmen zur Vermeidung von Fällungen oder Beschädigungen der Bäume nachzuweisen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beschädigung von nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass¹.</p> <p>Artenschutz: Herr Dr. Podelleck</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin: 5px 0;"> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda</p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; text-align: center; background-color: #cccccc;">☒</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="text-align: center; background-color: #cccccc;">☐</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="text-align: center; background-color: #cccccc;">☒</td> </tr> </table> <p>1. Lärmemissionen</p> <p>Mit dem o.g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung einer Brachfläche östlich des Rosenweges geschaffen werden. Der Geltungsbereich befindet sich direkt im Anschluss an den B-Plan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet Klützer Straße.</p> <p>Das Plangebiet wird im Norden durch Grundstücke südlich der Straße Alte Gärtnerei innerhalb des B-Planes Nr. 30 sowie einer Brachfläche, im Nordosten durch eine Brachfläche und ungenutzte Landwirtschaftsgebäude, im Südosten durch Kleingärten, im Südwesten durch Flächen des Ringhotels „Hotel am See“ und im Westen durch die vorhandene Wohnbebauung östlich des Rosenweges begrenzt.</p> <p>Zur Beurteilung der Schallimmissionen wurde die schalltechnische Untersuchung der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 05.08.2013 (Auftrags-Nr.: 8000637500/912UBS13/10) herangezogen. Diese beurteilt die Schallimmissionen, die auf den B-Plan Nr. 30, den vorliegenden B-Planentwurf und den gesamten B-Plan Nr. 34 einwirken. Zu dem o. g. Lärmgutachten wurde im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme zum B-Plan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen ausführlich Stellung genommen. Die für den Bereich erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wurden bei der Aufstellung und Realisierung des B-Planes Nr. 30 berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen und Vorgaben für den</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	☒	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	☐	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	☒	<p>zu 3. Der Schutzstatus nach § 18 NatSchAG M-V für den vorhandenen Baumbestand wird dargestellt. Weitergehende Anforderungen bestehen aufgrund von Anforderungen des Ortsrechtes nicht; Ortsrechte zur Regelung des Baumbestandes bestehen in der Stadt Grevesmühlen nicht.</p> <p>zu 4. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass Aussagen zum Artenschutz nicht getroffen wurden.</p> <p>D</p> <p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.</p> <p>zu 2. Die Bestandsbeschreibung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Immissionsschutzes, Lärmemissionen, in den Planunterlagen hinreichend beachtet wurden.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	☒								
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	☐								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	☒								

¹ Baumschutzkompensationserlass, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>B-Plan Nr. 30 wurden die Festsetzungen im B-Plan Nr. 34.1 so getroffen, dass keine weitergehenden Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.</p> <p>Die im Textteilteil B des o. g. Satzungsentwurfs unter dem Pkt. 6.1 getroffene Festsetzung zum Schallschutz, dass im Baugebiet WA 4 und für das Grundstück Nr. 20 im Baugebiet WA 5 der Ausbau des Dachgeschosses für schutzwürdige Aufenthaltsräume in Wohnungen unzulässig ist, resultiert aus o. g. Gutachten.</p> <p>2. Geruchsemissionen</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 34 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ wurde eine Emissions- und Immissionsprognose für Geruch durch die LMS mit Datum vom 16.05.2013 erstellt, um festzustellen, ob entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie M-V durch die Vorbelastung die vorgeschriebenen Immissionswerte für Geruch am geplanten Wohngebiet eingehalten werden. Diese Prognose wurde überarbeitet und ergänzt (20.12.2013) und an den vorhandenen Tierbestand angepasst.</p> <p>Ergebnis der Prognose ist, dass im Plangebiet die Geruchsstundenhäufigkeiten bei 2 bis 3% der Jahresstunden liegen. Somit wird der nach der GIRL-MV für Wohn- und Mischgebiet einzuhaltende Immissionswert von 10% der Jahresstunden im geplanten allgemeinen Wohngebiet unterschritten.</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #cccccc; padding: 2px; margin: 10px 0;">Rechtsgrundlagen</div> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)</p> <p>VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung - vom 05.Oktob 1993 (GVOBl. M-V S.887), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (GVOBl. Nr.15, S. 862)</p> <p>BauGB Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)</p> <p>BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.2.2012</p> <p>BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 G v. 24.2.2012</p> <p>LBodSchG M-V - Landesbodenschutzgesetz vom 4.7.2011</p> <p>KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert 22.5.2013</p> <p>AbfWG M-V Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern, zuletzt geändert 22.6.2012</p> <p>LAGA, TR Boden - Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20,Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) , Stand 5.11.2004</p> <p>LAGA PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen-, Stand Dezember 2001, ISBN: 978-3-503-07037-4</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p>	<p>zu 3.</p> <p>zu 4.</p> <p>Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die vorgeschriebenen Immissionswerte für Geruch im geplanten Wohngebiet eingehalten werden.</p> <p>4.</p> <p>E</p> <p>zu 1.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden bei Erfordernis in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> <p>EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)</p> <p>VSGLVO M-V Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 462)</p> <p>GLRP Westmecklenburg Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, 1. Fortschreibung September 2008, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Landschaftspotentialanalyse Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg - Vorpommern, Juli 1996, herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg - Vorpommern</p> <p>GIRL²</p> <p>Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin: 5px 0;"> Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden. </div> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p> <p>FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RAS 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind <u>außerhalb</u> des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen <u>zusätzlich</u> zu berücksichtigen. <p>Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.</p> <p>Straßenbaulasträger Keine Hinweise und Bedenken.</p> <p><small>² Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL M-V) - vom 15. August 2011</small></p>	<p style="text-align: center;">zu 1.</p> <p style="text-align: center;">(F)</p> <p>F</p> <p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Vorbehalte vorgebracht werden.</p> <p>zu 2. Die Stadt Grevesmühlen ist bestrebt, ihre Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Vertragliche Regelungen werden getroffen.</p> <p style="text-align: center;">(G)</p> <p>G</p> <p>zu 1. Die Anforderungen sind im Rahmen der Straßenplanung zu beachten. Auf der Ebene der Bauleitplanung werden Empfehlungen für Straßenprofile dargestellt. Das Straßenprofil wird nicht festgesetzt.</p> <p>zu 2. Der Hinweis wird beachtet. Die Erteilung der Fachgenehmigung wird durch die Stadt Grevesmühlen beantragt.</p> <p>zu 3. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Hinweise und Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>FD Bauordnung und Planung SG Bauordnung und Bauleitplanung Brandschutz <u>Grundsätzliches</u> Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V).</p> <p>Insofern Teile der geplanten Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung der Feuerwehreinsätze gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen zu kennzeichnen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ in der Fassung August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage 7.4/ zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.</p> <p>Die geplanten Bedachungen der Gebäude müssen gemäß § 32 (1) LBauO M-V gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung wie bereits in der Begründung zur Satzung geschrieben).</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 c) BrSchG hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz nachgewiesen werden, muss der Bedarf bzw. Mehrbedarf bereitgestellt werden über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserteiche gemäß DIN 14210 (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen), • Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220, • Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 u./o. • fließende Gewässer. <p>Bauleitplanung Die Stadt Grevesmühlen plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Wohngebietes am Mühlenblick parallel zum Rosenweg zu schaffen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebe ich folgende Stellungnahme ab, deren Inhalt im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen ist.</p> <p>I. Allgemeines Mit dem Bebauungsplan 34.1 wird die Entwicklung östlich der Klützer Straße (hauptsächlich Gelände einer ehemaligen Gärtnerei) im Anschluss an den B-Plan Nr. 30 sukzessive vorangetrieben. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet geschaffen. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan.</p>	<p>H</p> <p>zu 1. Die allgemeinen Hinweise nimmt die Stadt Grevesmühlen zur Kenntnis.</p> <p>zu 2. Entsprechend dem städtebaulichen Konzept befinden sich geplante Gebäude nicht weiter als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrenen öffentlichen Verkehrsfläche. Dies wird in den Entwurfsunterlagen weiterhin beachtet.</p> <p>zu 3. Die Hinweise zu den Bedachungen wurden bereits beachtet.</p> <p>zu 4. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Belange der gesicherten Löschwasserversorgung für den Grundschutz durch die Stadt Grevesmühlen zu beachten. Die zur Verfügung stehenden Entnahmemöglichkeiten zur Sicherung des Grundschutzes sind in den Planunterlagen darzustellen.</p> <p>zu 5. Die nachfolgenden Belange werden im Rahmen der Abwägungsentscheidung behandelt.</p> <p>zu 6. Die Beachtung des Entwicklungsgebotes wurde bereits in der Begründung dargestellt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> In den Verfahrensvermerken wird an 2 Stellen auf die Bekanntmachung an Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Dies entspricht nicht der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen. Die Vermerke sind zu korrigieren.</p>	<p>zu 7. Die Verfahrensvermerke werden angepasst.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p><u>III. Planerische Festsetzungen</u> Die Planunterlagen sollen gem. § 1 Abs. 2 PlanZV den Stand der Planung (Monat, Jahr) wiedergeben. Dies ist nachzuholen.</p>	<p>zu 8. Der Vorentwurf wurde vorgelegt auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes, um für das Verfahren weitere notwendige Erkenntnisse über planrelevante Umstände zu erhalten. Die Unterlagen zum Vorentwurf enthalten keine Planzeichnung gemäß PlanZV.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>
	<p><u>Planzeichnung:</u> In der Grünfläche befindet sich ein kleines oranges Kästchen (im westlichen Bereich), welches nicht näher erläutert ist. Dies ist nachzuholen.</p>	<p>Ein Nachdatieren der ausgelegten Unterlagen zum Vorentwurf erfolgt nicht. Die Nachvollziehbarkeit des Planstandes ist durch den Auslegungsvermerk gegeben. Die Unterlagen zum Vorentwurf werden Bestandteil der Verfahrensakte. In der Begründung und in den Verfahrensvermerken findet sich ebenso der Verweis auf die Daten der entsprechenden Beschlüsse. Für die Entwurfsunterlagen wird der Hinweis berücksichtigt. Die Begründung wird ohnehin um den durchgeführten Verfahrensschritt ergänzt.</p>	
	<p>Die Planschablone ist nicht in Übereinstimmung mit den getroffenen Festsetzungen und der Begründung. Bei den Dachformen wurde im WA 1, 4 und 5 lediglich Flachdächer, Pultdächer und Walmdächer genannt, die Satteldächer aber vergessen.</p> <p>Weiterhin werden in der Planschablone die OKmax (Oberkante) angegeben. Dies findet sich jedoch nicht in der Begründung wieder. Hier ist ebenfalls Übereinstimmung in den Planunterlagen herzustellen. Darüberhinaus widersprechen sich die Festsetzungen zur Firsthöhe und zur Oberkante der Gebäude. Es kann nur eine Festsetzung gleichzeitig gelten.</p>	<p>zu 9. Die Unterlagen zum Vorentwurf enthalten keine Planzeichnung, sondern nur ein städtebauliches Konzept mit Legende. Das orange Kästchen und die beiden grünen parallelen Striche stellen einen Papierkorb und eine Bank dar. Dies wurde in der Legende nicht explizit dargestellt. Sofern die Darstellung in der Planzeichnung erhalten bleibt, erfolgt in der Planzeichenerklärung die Erläuterung, dann als Darstellung ohne Normcharakter.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p><u>Planzeichenerklärung:</u> -entfällt- Hinweis: Die Planzeichenerklärung muss die exakten Rechtsgrundlagen zu den getroffenen Planzeichen wiedergeben.</p>		
	<p><u>Text – Teil B:</u> 2. Maß der baulichen Nutzung - 2.2 und 2.3 Höhe baulicher Anlagen und Höhenlage: Hier werden unterschiedliche Bezugspunkte (Fertigfußboden vs. Mittlere Geländehöhe des überbauten Grundstücks) benannt. Hier ist Übereinstimmung herzustellen.</p>	<p>zu 10. Die Berücksichtigung erfolgt mit den Entwurfsunterlagen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Ausführungen zur Höhenfestsetzung.</p> <p>Ich empfehle für die Eindeutigkeit und einfachere Beurteilung von Farbfestsetzungen die Nutzung von RAL-Farben.</p>	<p>zu 11. Die Hinweise zur Planzeichenerklärung werden beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Grünflächen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote: Punkt 1.3 Auf dem Straßenrandstreifen ist eine Rasenansaat vorgesehen. Wie breit ist dieser Streifen? Hier ist Klarheit herzustellen.</p>	<p>Zu 12. Die Berücksichtigung erfolgt mit den Entwurfsunterlagen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p>	<p>zu 13. Die Nutzung von RAL-Farben im Rahmen der Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>2.4 Rechtsgrundlagen Hier sollte das Datum des Aufstellungsbeschlusses genannt werden. Weiterhin sind die aktuellen Rechtsgrundlagen (wie in der Präambel geschehen) zu nennen, da im aktuellen Gesetzestext auf die Überleitungsvorschriften und die jeweils anzuwendenden Gesetzestexte benannt werden.</p>	<p>zu 14. In den Entwurfsunterlagen werden Empfehlungen für die Straßenprofile dargestellt. Diese werden bemaßt. Die abschließende Regelung dazu erfolgt in der Straßenplanung.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Weiterhin sind es die Rechtsgrundlagen zum B-Plan Nr. 34.1 und nicht 30.</p> <p>12. Verkehrliche Erschließung – 12.1 Fließender Verkehr Die Verkehrsflächen werden als öffentliche Verkehrsflächen – verkehrsberuhigter Bereich – beschrieben. Dies findet sich nicht in der Planzeichnung wieder.</p>	<p>zu 15. Die Begründung wird um die Ergebnisse der Abwägung der gegebenen Hinweise ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> In den Verfahrensvermerken wird an 2 Stellen auf die Bekanntmachung an Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Dies entspricht nicht der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen. Die Vermerke sind zu korrigieren.</p>	7.	
	<p><u>III. Planerische Festsetzungen</u> Die Planunterlagen sollen gem. § 1 Abs. 2 PlanZV den Stand der Planung (Monat, Jahr) wiedergeben. Dies ist nachzuholen.</p>	8.	
	<p><u>Planzeichnung:</u> In der Grünfläche befindet sich ein kleines oranges Kästchen (im westlichen Bereich), welches nicht näher erläutert ist. Dies ist nachzuholen.</p>	9.	
	<p>Die Planschablone ist nicht in Übereinstimmung mit den getroffenen Festsetzungen und der Begründung. Bei den Dachformen wurde im WA 1, 4 und 5 lediglich Flachdächer, Pultdächer und Walmdächer genannt, die Satteldächer aber vergessen.</p>		
	<p>Weiterhin werden in der Planschablone die OKmax (Oberkante) angegeben. Dies findet sich jedoch nicht in der Begründung wieder. Hier ist ebenfalls Übereinstimmung in den Planunterlagen herzustellen. Darüberhinaus widersprechen sich die Festsetzungen zur Firsthöhe und zur Oberkante der Gebäude. Es kann nur eine Festsetzung gleichzeitig gelten.</p>	10.	
	<p><u>Planzeichenerklärung:</u> -entfällt- Hinweis: Die Planzeichenerklärung muss die exakten Rechtsgrundlagen zu den getroffenen Planzeichen wiedergeben.</p>	11.	
	<p><u>Text – Teil B:</u> 2. Maß der baulichen Nutzung - 2.2 und 2.3 Höhe baulicher Anlagen und Höhenlage: Hier werden unterschiedliche Bezugspunkte (Fertigfußboden vs. Mittlere Geländeöhe des überbauten Grundstücks) benannt. Hier ist Übereinstimmung herzustellen.</p>	12.	
	<p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Ausführungen zur Höhenfestsetzung.</p>		
	<p>Ich empfehle für die Eindeutigkeit und einfachere Beurteilung von Farbfestsetzungen die Nutzung von RAL-Farben.</p>	13.	
	<p>Grünflächen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote: Punkt 1.3 Auf dem Straßenrandstreifen ist eine Rasenansaat vorgesehen. Wie breit ist dieser Streifen? Hier ist Klarheit herzustellen.</p>	14.	
	<p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p>	15.	
	<p>2.4 Rechtsgrundlagen Hier sollte das Datum des Aufstellungsbeschlusses genannt werden. Weiterhin sind die aktuellen Rechtsgrundlagen (wie in der Präambel geschehen) zu nennen, da im aktuellen Gesetzestext auf die Überleitungsvorschriften und die jeweils anzuwendenden Gesetzestexte benannt werden.</p>	16.	<p>zu 16. Das Datum des Aufstellungsbeschlusses findet sich auf Seite 12 der Begründung. Die Rechtsgrundlagen werden überprüft und bei Bedarf angepasst.</p>
	<p>Weiterhin sind es die Rechtsgrundlagen zum B-Plan Nr. 34.1 und nicht 30.</p> <p>12. Verkehrliche Erschließung – 12.1 Fließender Verkehr Die Verkehrsflächen werden als öffentliche Verkehrsflächen – verkehrsberuhigter Bereich – beschrieben. Dies findet sich nicht in der Planzeichnung wieder.</p>	17.	<p>zu 17. Die Planzeichnung wird im Rahmen der Entwurfsunterlagen erstellt. Dann besteht Übereinstimmung.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Abfallwirtschaftsbetrieb Entsprechend Punkt 13.8 der textlichen Festsetzungen zum gegenständlichen Vorentwurf heißt es: „Die Müllbehälter sind am Entsorgungstag durch den zuständigen Grundstücksbesitzer an der öffentlichen Straße bereitzustellen. Somit kann die geordnete Zu- und Abfahrt, insbesondere für Müllfahrzeuge, gesichert werden. [...]“ Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt über die bereits vorhandenen öffentlichen Verkehrswege (Klützer Straße). Die neu geschaffenen Planstraßen weisen eine durchgehende Breite von wenigstens 7 m auf. Angaben zur Tragfähigkeit sowie der Ausbildung der geplanten Straßen (z.B. Gehsteig etc.) liegen nicht vor. Eine Befahrung dieser Straßen ist – auch bei Begegnungsverkehr – gemäß BGV C-271 grundsätzlich möglich. Die Schleppkurven Nr. 23 und Nr. 24 passen in den geplanten Straßenverlauf hinein. <small>1 Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung vom 1. Oktober 1976 in der Fassung vom 1. Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen (DA) vom April 1993.</small></p> <p>Folgende Hinweise werden gegeben: 1. Es ist sicher zu stellen, dass die Fahrbahn frei von Hindernissen (geparkte PKW, Stromverteiler, Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Bäume etc.) bleibt. Insbesondere bei der Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie/ der künftigen Flurstücksgrenzen ist zu beachten, dass im Kurvenbereich ausreichend Platz (mindestens 0,50 m) für den Fahrzeugüberhang eingeplant werden muss. 2. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfallsammelfahrzeuge ein Gesamtgewicht von 32 t aufweisen können. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig gebaut werden. 3. Sofern Bodenschwellen zur Verkehrsberuhigung geplant werden, sind diese derart auszugestalten, dass eine Befahrung durch die Entsorgungsfahrzeuge – insbesondere unter Beachtung der erforderlichen Bodenfreiheit der hinteren Standplätze – gewährleistet ist. 4. Die Planstraße zwischen den Parzellen 20 (WA 5) und 21 (WA 4) darf bis zur Fortführung des Straßenverlaufs mangels Wendemöglichkeit nicht mit den derzeit eingesetzten Müllfahrzeugen befahren werden. Ein Rückwärtsfahren in diesen Bereich hinein ist unzulässig (§ 16 Nr. 1 BGV C-27). Gleiches gilt auch für den Stichweg nördlich der Parzelle 20.</p> <p>Für die Parzelle 20 ist somit festzulegen, dass die Müllbehälter am Entsorgungstag auf Höhe der Parzelle 19 abzustellen sind. Gegebenenfalls ist ein separater Bereich mit der Zweckbestimmung „Müllbehälterstellplatz“ für die Parzelle 20 auszuweisen.</p> <p>FD Kataster und Vermessung Siehe Anhang.</p>	<p>I</p> <p>zu 1. Die Darstellung der Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Ausgestaltung der Fahrbahn erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung zur Straßenplanung. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>zu 3. Die Straßenverkehrsflächen werden gemäß den Vorgaben des technischen Planers berücksichtigt.</p> <p>zu 4. Die Hinweise sind bei der Ausführungsplanung der Straße zu beachten.</p> <p>zu 5. Die Berücksichtigung erfolgt in den Entwurfsunterlagen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt</p>  <p style="text-align: right;"><i>II.1a</i></p> <hr/> <p><small>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar</small></p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Frau Gielow Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Herr Wienhold</p> <p>Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen</p> <p>Zimmer Telefon Fax 2.415 03841 / 3040-6249 03841 / 3040-86249</p> <p>E-Mail: p.wienhold@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unser Zeichen: 2015-B1-0127</p> <p>Ort, Datum Grevesmühlen, 01.09.2015</p> <p>Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 01.09.2015</p> <p>Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan SATZUNG DER STADT GREVESMÜHLEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLANES NR. 34.1 "WOHNGEBIET MÜHLENBLICK" ÖSTLICH DES ROSENWEGES</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.</p> <p>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Wienhold</p> <p>Anlagen: A3 1x aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte; 1x AP- Übersicht 1:2000</p> <p style="text-align: right;">Maßstab</p>	<p>zu 1. Die Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes innerhalb des Plangeltungsbereiches werden in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.</p> <p>zu 2. Die Hinweise zum Erhalt der Lagefestpunkte und Grenzpunkte der Flurstücksgrenzen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der katastermäßige Bestand wird im Verfahren durch den ÖBVI bestätigt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>



Maststab 1:2000 0 20 40 60 Meter

© Vermessungs- und Cadastrealschreiberei Mecklenburg-Vorpommern
 Verkleinerung, Wahrungssicherung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder
 Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und
 Cadastrealschreiberei. Dieser Auszug aus dem Vermessungs- und
 Cadastrealschreiberei ist ausschließlich zu Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch
 (§ 34 Abs. 1 Grundverf. B-V). Der Urheberrechtsschutz wird durch diese Veröffentlichung
 nicht aufgehoben und es sind die Urheberrechte geschützt und werden
 durch die Veröffentlichung auf die Urheberrechte nicht übertragen.



**Kataster- und Vermessungsamt
 für den Landkreis
 Nordwestmecklenburg**
 Rostocker Str. 76
 23976 Wismar

**Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster
 Liegenschaftskarte MV 1:2000**

Erstellt am 01.08.2015


Flurstück: 430
 Plan: 2
 Gemarkung: Grevesmühlen

Gemeinde: Grevesmühlen, Stadt
 Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg
 Lage: IDIXter Str.




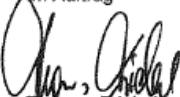
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung oder Verbreitung
 ohne Genehmigung der Vermessungsbehörde ist strafbar. Die Vermessungs- und
 Cadastrealschreiberei ist für die Herstellung dieses Ausdrucks verantwortlich.
 © 2015 Vermessungs- und Cadastrealschreiberei Mecklenburg-Vorpommern

Herstellt durch: Wismar
 15.08.2015



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p>  <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19063 Schwerin</p> <p>1721</p> <p>II 2</p> <p>23.09.2015</p> <p>Bearbeiter: Frau Smigiel Telefon: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: alexandra.smigiel@efrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-47/15 Datum: 23.09.2015</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ der Stadt Grevesmühlen Hier: Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 26.08.2015 (Posteingang: 31.08.2015) Ihr Zeichen: 6000./mat</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung haben ein Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit der vorgelegten Planung sollen die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine arrondierende Wohnbebauung innerhalb der Ortslage Grevesmühlen geschaffen werden.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Mit dem Bebauungsplan Nr. 34.1 soll im nördlichen Teil der Ortslage Grevesmühlen eine innerstädtische Brachfläche in eine neue Nutzung überführt und ein neuer Wohnstandort entwickelt werden. Es handelt sich um eine stadtintegrierte Entwicklungsfläche mit einem Geltungsbereich von ca. 2,62 ha, die im Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen als Wohnbaufläche ausgewiesen ist.</p> <p>Das Plangebiet schließt direkt an den Bebauungsplan Nr. 30 an und rundet die bestehende Einzel- und Doppelhausbebauung ab. Demzufolge trägt die Planung den Grundsätzen 4.1 (2) (Z) und (5) RREP WM Rechnung.</p>	<p>zu 1. Die vorgelegten Unterlagen und Planungsziele entsprechen den Planungsabsichten der Stadt Grevesmühlen.</p> <p>zu 2. Die raumordnerische Bewertung wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>




Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass in der Planzeichnung mehrere Geltungsbereiche für den B-Plan Nr. 34.1 aufgeführt sind. Im weiteren Verfahren ist der Geltungsbereich für die vorliegende Planung eindeutig festzusetzen.</p> <p>Raumordnerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Abschließender Hinweis</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p><i>Alexandra Smigiel</i> Alexandra Smigiel</p> <p>Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail EM VIII 4 – per Mail EM VIII 410-1 – per Mail</p>	<p>zu 3. Die Grundlage für die Unterlagen zum Vorentwurf bildete das städtebauliche Konzept zum Bebauungsplan Nr. 34.1. Darüber hinaus wurden in zurückhaltender grauer Farbgebung hinterlegt die Entwicklungsabsichten außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 34.1 auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes dargestellt. Zur Übersicht wurde der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 30 ebenso dargestellt. Die Entwurfsunterlagen beziehen sich dann ausschließlich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34.1.</p> <p>zu 4. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>zu 5. Der abschließende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																
	<div style="text-align: center;"> <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p>  </div> <hr/> <p>STALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Stadt Grevesmühlen z. H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">NR</td> <td style="width: 15%;">VV</td> <td style="width: 15%;">Eilt</td> <td style="width: 15%;">1817</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">02. Okt. 2015</td> </tr> <tr> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>IRA</td> <td>OA</td> </tr> </table> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Stu@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Stü</p> <p>AZ: STALU WM-12e-296-15-5122-74026 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 29. September 2015</p> </div> </div> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges</p> <p>Ihr Schreiben vom 26. August 2015</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Den o. g. Bebauungsplan habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen verbraucht. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht geplant, da es sich um Flächen einer ehemaligen Gärtnerei handelt. Daher werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <hr/> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <hr/> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	NR	VV	Eilt	1817	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				02. Okt. 2015				HA	KÄ	IRA	OA	<p style="text-align: right; margin-right: 20px;">D.3</p> <p>zu 3. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.</p> <p>zu 2. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu vertretende Belange des Naturschutzes aus Sicht der Behörde nicht betroffen sind. Andere Naturschutzbehörden wurden im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
NR	VV	Eilt	1817																
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																			
02. Okt. 2015																			
HA	KÄ	IRA	OA																

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3.2 Wasser	<p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>	zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3.3 Boden	<p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>	zu 5. Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde im Verfahren beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft	<p>Bei Beachtung Ihrer Feststellungen in der Begründung (Punkte 11.1, 11.2, 13.8 und 17.2) bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 34.1 keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken.</p>	zu 6. Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Im Auftrag  Thomas Friebe		zu 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Beachtung der Ausführungen in der Begründung keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Matschke, Gabriele</p> <hr/> <p>Von: Susann.Foerster@lung.mv-regierung.de Gesendet: Mittwoch, 14. Oktober 2015 12:26 An: Matschke, Gabriele Betreff: S15367_Satzung über den B-Plan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges, Grevesmühlen_AZ: 6000./mat</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p style="text-align: right;">II.4</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen (Satzung) keine Stellungnahme ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag S. Förster</p> <hr/> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Goldberger Str. 12 18273 Güstrow</p> <p>mailto:susann.foerster@lung.mv-regierung.de Tel.: 03843777-402 Fax: 03843777-9102 URL: http://www.lung.mv-regierung.de/</p>	<p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme abgibt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p style="text-align: center;">Straßenbauamt Schwerin</p> <div style="text-align: right;">  </div> <p style="font-size: small;">Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 23936 Grevesmühlen</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center;">R</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">WV</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">Eikt</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">1699</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen 16. Sep. 2015</td> </tr> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center;">OG</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">HA</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">KÄ</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">OA</td> </tr> </table> <p style="font-size: small;">Bearbeiter: Herr Jefremow <i>B.S.</i> Telefon: 0385/511-4422 Telefax: 0385/511-4150 E-Mail: Marcel.Jefremow@stv.svv-regierung.de Geschäfts: 2220-512-00-2015-114-414a Sitzung B-Plan 34.1 Datum: 14.09.2015</p> <p>Stellungnahme zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ der Stadt Grevesmühlen Ihr Schreiben vom 26.08.2015</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich Ihrer Anfrage vom 26.08.2015 teile ich Ihnen mit, dass von der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen sind. Seitens des Straßenbauamtes bestehen somit derzeit keinerlei Bedenken in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p> Greßmann</p>	R	WV	Eikt	1699	Stadt Grevesmühlen Eingegangen 16. Sep. 2015				OG	HA	KÄ	OA	<p>Zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass aus verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die Nichtbetroffenheit wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Eikt	1699												
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 16. Sep. 2015															
OG	HA	KÄ	OA												

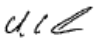
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Industrie- und Handelskammer zu Schwerin</p>  <p>25 JAHRE GRENZENLOS ERFOLGREICH</p> <p style="text-align: right;">II.6</p> <p>Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 16010 Schwerin</p> <p>Stad Grevesmühlen Herrn Prahler Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> <p>VV Nr. 1792</p> <p>Stadt Grevesmühlen</p> <p>Registernr. A</p> <p>30. Sep. 2015</p> </div> <p>Ihre Zeichen/Nachricht vom 6000./mat</p> <p>Ihr Ansprechpartner Hannes Schubert</p> <p>E-Mail schubert@schwerin.ihk.de</p> <p>Tel. 0385 5103 209</p> <p>Fax 0385 5103 9209</p> <p>25.09.2015</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges Hier: Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrter Herr Prahler,</p> <p>wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit.</p> <p>Zu den planinhaltlichen Festsetzungen ergeben sich gegenwärtig aus unserer Sicht keine Einwendungen, Hinweise und Anregungen, die wirtschaftliche Belange betreffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Hannes Schubert Geschäftsbereich Standortpolitik, International</p>	<p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwendungen, Hinweise und Anregungen vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>T . . . ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden</p> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt z.H. Frau Matschke Rathausplatz 1</p> <p style="text-align: right;">U. O.</p> <p>23936 Grevesmühlen</p> <p>6004./mat PTI 23, Martina Harnack +49 385 72379560 16.10.2015 Satzung der Stadt Grevesmühlen über den 1. Teil des Bebauungsplanes Nr. 34</p> <p>Sehr geehrte Frau Matschke,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrsflächen so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Bebauungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher</p>	<p>zu 1. Die Bevollmächtigung nimmt die Stadt Grevesmühlen zur Kenntnis.</p> <p>zu 2. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet selbst keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom befinden.</p> <p>zu 3. Die Anforderungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung zum Straßenbau beachtet.</p> <p>zu 4. Die Stadt Grevesmühlen wird im Verfahren eine Regelung zur Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen treffen. Die weiteren Anforderungen werden, wenn erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung zum Straßenbau beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p> <small> DATUM 04.09.2015 EMPFÄNGER Stadt GVM SEITE 2 </small> </p>	<p>sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist, - entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) im Planungsgebiet zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn festgesetzt wird, - der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Hinsichtlich gepflanzter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweikkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Die Übergabe der Bestandspläne durch die Deutsche Telekom Technik GmbH an die bauausführende Firma ist kostenpflichtig. Eine kostenlose Trassenauskunft kann über die Internetadresse https://trassenauskunft-kabel.telekom.de eingeholt werden. Dieser Service der Telekom bietet registrierten Anwendern die Möglichkeit Lagepläne der Telekom einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. <small> Martina Hamack Leiterin des Bauamtes 23559 Grevesmühlen Telefon: 0394 309-2222 Telefax: 0394 309-2223 E-Mail: m.harnack@stgvm.de </small> Martina Harnack</p>	<p style="text-align: right;">zu 4,</p> <p style="text-align: right;">5</p> <p style="text-align: right;">6.</p> <p>zu 5. Der Hinweis wird in den Planunterlagen beachtet.</p> <p>zu 6. Derzeit wurden keine Telekommunikationslinien bekannt gegeben, somit können auch keine beachtet werden. Der Anschluss von neu zu verlegenden Telekommunikationslinien an vorhandene wird im Rahmen der Ausführungsplanung und bei der Realisierung von Baumaßnahmen beachtet. Auf die Kabelschutzanweisung wird hingewiesen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

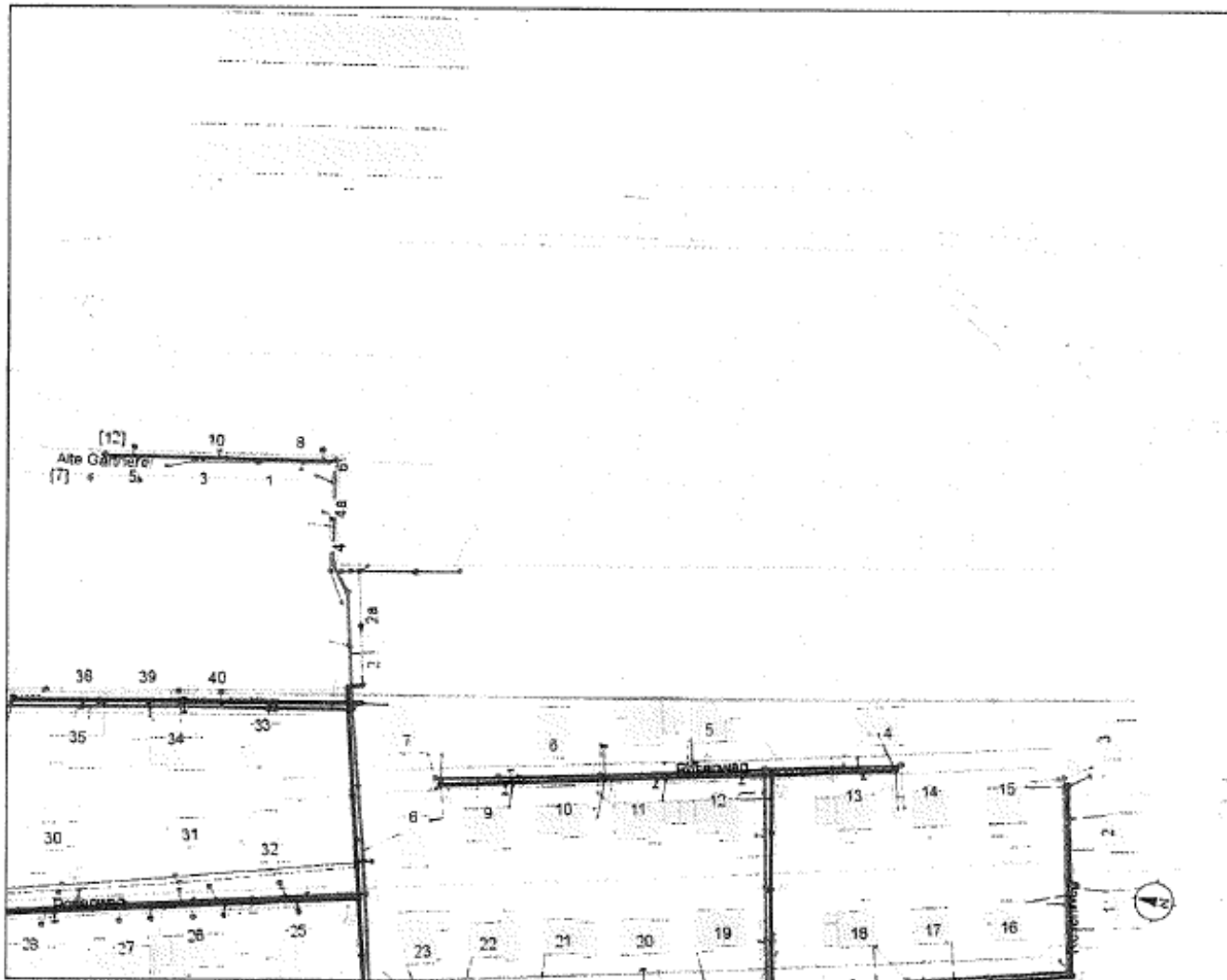
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>DATUM 04.09.2015 EMPFÄNGER Stadt GVM SEITE 3</p> <p>Anlagen: Lageplan Kabelschutzanweisung</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p data-bbox="488 252 920 384">Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p data-bbox="600 395 801 416">- Der Verbandsvorsteher -</p> <div data-bbox="91 432 277 517"> <p>Stadt Grevesmühlen - Bauamt - Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="309 416 913 676"> <p>R WV Eilt 1759</p> <p>Stadt Grevesmühlen Eingegangen</p> <p>25. Sep. 2015</p> <p>Standort- und Anschlusswesen</p> <p>Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <p>Sachverhalt Cornelia Kumbnuss</p> <p>tr. Durchwahl 757 712</p> <p>Datum 24.09.2015</p> </div> <p data-bbox="87 692 860 740">Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges</p> <p data-bbox="87 756 286 778">Reg.-Nr.: 0080/12-09/5</p> <p data-bbox="87 804 367 826">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="87 847 860 911">mit Schreiben vom 26.08.2015 (Posteingang 26.08.2015) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 34.1 östlich des Rosenweges.</p> <p data-bbox="87 932 860 1043">Zur Sicherung der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem ZVG und dem Erschließungsträger erforderlich. Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig.</p> <p data-bbox="87 1064 860 1107">Das Konzept zur Ver- und Entsorgung des Gebietes ist bereits vorbesprochen worden. Im Einzelnen bedeutet das:</p> <p data-bbox="87 1128 277 1150"><u>Trinkwasserversorgung</u></p> <p data-bbox="87 1150 860 1235">Der vorhandene Leitungsbestand aus dem Rosenweg muss erweitert werden. Trinkwasserhausanschlüsse werden für jedes Grundstück vorgestreckt und im Zuge der Grundstücksbebauung auf Antragstellung des Bauherrn komplettiert. Die technische Planung ist mit dem ZVG abzustimmen.</p> <p data-bbox="87 1256 300 1278"><u>Löschwasserbereitstellung</u></p> <p data-bbox="87 1278 860 1326">Zur Löschwasserversorgung stehen derzeit 2 Hydranten Nr. 1140 und 1635 zur Verfügung. Beide Hydranten bringen bei Einzelentnahme > 48 m³/h aber < 96 m³/h.</p> <p data-bbox="87 1347 315 1369"><u>Schmutzwasserentsorgung:</u></p> <p data-bbox="87 1369 860 1410">Zur Entwässerung der Grundstücke müssen der vorhandene Schmutzwasserkanal aus dem Rosenweg inklusive Grundstücksanschlüsse hergestellt werden. Aufgrund der Höhenlage</p>	<p data-bbox="965 751 1688 831">zu 1. Der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem ZVG und dem Erschließungsträger soll vor Satzungsbeschluss erfolgen.</p> <p data-bbox="965 863 1464 916">zu 2. Die Begründung wird um den Sachverhalt ergänzt.</p> <p data-bbox="965 948 1845 1054">zu 3. Die Trinkwasserversorgung kann mit Erweiterung des vorhandenen Leitungsbestandes aus dem Rosenweg sichergestellt werden. Die technische Planung wird mit dem ZVG weiter abgestimmt.</p> <p data-bbox="965 1086 1845 1219">zu 4. Die Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung ist Aufgabe der Stadt. Die Hydrantenstandorte werden in die Planunterlagen übernommen. Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung aus dem Hydrantennetz sind Hydrantenabstände von 150 m einzuhalten bzw. es sind andere Löschwasserentnahmemöglichkeiten darzustellen.</p> <p data-bbox="965 1278 1800 1385">zu 5. Die Schmutzwasserentsorgung kann mit Erweiterung des vorhandenen Leistungsbestandes aus dem Rosenweg sichergestellt werden. Die technische Planung wird mit dem ZVG weiter abgestimmt.</p>	<p data-bbox="1850 778 2047 804">Zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="1850 890 2047 916">Zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="1850 975 2047 1000">Zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="1850 1114 2047 1139">Zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="1850 1362 2047 1388">Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>ist ebenfalls das Setzen eines Pumpwerkes erforderlich. Die technische Planung ist mit dem ZVG abzustimmen.</p> <p><u>Niederschlagswasser</u> Das B-Plangebiet 34.1 befindet sich in der TWSZ IIIB der Wasserfassung Wotenitz. Die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser auf den Grundstücken ist erlaubt. Die Versickerungsfähigkeit ist über ein Bodengutachten, welches dem ZVG vor Satzungsbeschluss vorzulegen ist, nachzuweisen. Gemäß der vorgesehenen Planung werden die Straßenflächen in das vorhandene Gewässer 7/11/B3 einleiten. Hierfür ist der Ausbau bzw. die Erweiterung dieses Gewässers erforderlich. Diesbezüglich ist die Legende zur Planzeichnung zu ändern. („Fläche für Regenwasser/Teich“, „geplante RW—Leitung“ und „vermutlicher Verlauf der vorhandenen RW-Leitung“ = Gewässer)</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andreas Lachmann</p> <p><u>Verteiler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfänger • ZVG t1 <p><u>Anlage:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandsplan Abwasser - Bestandsplan Trinkwasser und Hydranten 	<p>zu 6. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde im Bodengutachten dargestellt. Die Aufnahme des Plangebietes in die Versickerungssatzung des ZVG ist durch die Stadt Grevesmühlen zu beantragen, so dass eine Regelung vor Satzungsbeschluss erfolgen kann.</p> <p>zu 7. Die Planunterlagen werden um die Sachverhalte ergänzt. Die Grundlage für die Darstellungen bildet die technische Planung des beauftragten Ingenieurbüros.</p> <p>zu 8. Weiterführende Planungen werden mit dem ZVG abgestimmt.</p> <p>zu 9. Der bekanntgegebene Leitungsbestand wird nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

B-Plan 34.1 Grevesmühlen

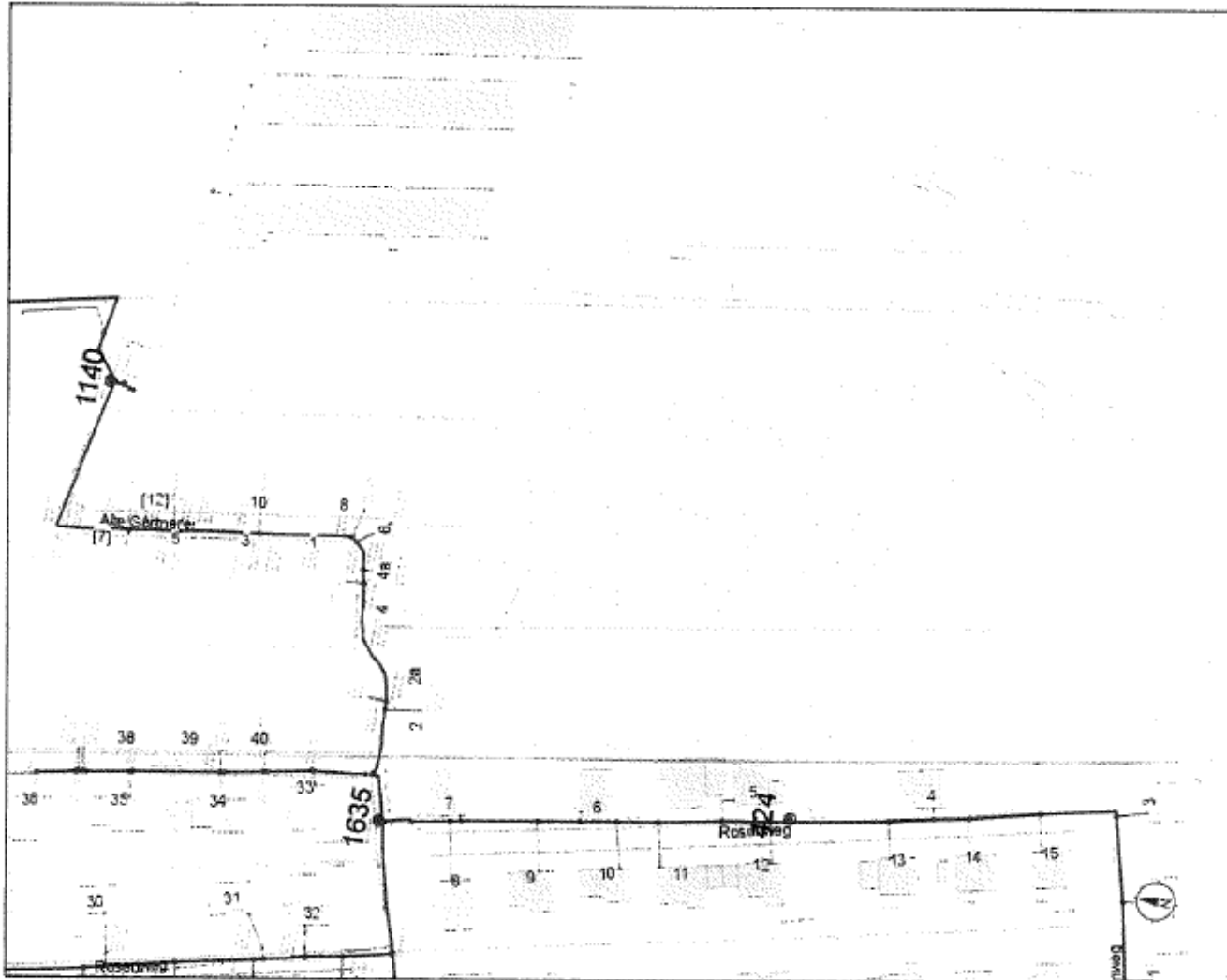
Bestandsplan Abwasser





Darstellung der Wasserversorgung	
Material & Dimension	Trinkwasserzuleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Trinkwasserzuleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Trinkwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Trinkwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung	
Material & Dimension	Schmutzwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Mischwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Abwasserrohrleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Vakuumentzug E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Regenwasserbeseitigung (Regen)	
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von Gewässern	
	Gewässer E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von Ingenieurischen Leitungen	
	Elektro-Telefonkabel
Darstellung von Kabeln	
Material & Dimension	Strom- und Fernspreitzuleitung
Material & Dimension	Leitungskabel
Material & Dimension	Lichtwellenleiterkabel
sonstige Kartendarstellungen	
	Gebäude mit Hausnummer
	Flussknoten/Randknoten
E	Eigenbau
B	Betrieb


30 m
22.09.2015
Maßstab 1:1500

B-Plan 34.1 Grevesmühlen
Bestandsplan Trinkwasser u. Hydranten



30 m
22.09.2015
Maßstab 1:1500

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p>STADTWERKE Grevesmühlen</p> <p><i>Meine Region. Meine Energie.</i></p> </div> <p>STADTWERKE Grevesmühlen GmbH • Grüner Weg 26 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom</p> <p>Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom BB</p> <p>Telefon, Name 03881 7645- 46, Herr Burmeister</p> <p>Grüner Weg 26 23936 Grevesmühlen Geschäftsführer Dipl.-Ing. Heiner Wilms Vorsitzender des Aufsichtsrates Jürgen Ditz Telefon (03881) 78 45-0 Telefax (03881) 78 45-60 info@stadtwerke-gvm.de www.stadtwerke-gvm.de</p> <p>Datum 15.09.2015 (PE per E-Mail)</p> <p>Leitungsauskunft „Stromnetz“ Bauvorhaben: Bebauungsplan „Wohngebiet Mühlenblick“ Ort: 23936 GVM, östlich des Rosenweges</p> <p style="text-align: right;">Reg.-Nr.: Z/008/15</p> <p>Sehr geehrte Frau Matschke,</p> <p>dem o. g. Bauvorhaben stimmen wir grundsätzlich zu. Die Zustimmung beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld.</p> <p>Im o. g. Baubereich befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH und anderer Rechtsträger. Eine Über- bzw. Unterbauung ist nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Näherungen sind Mindestabstände lt. DIN einzuhalten. Die Kosten für eine eventuelle Umverlegung gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Zur terminlichen Absprache für die erforderliche Kabeleinweisung vor Ort setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit Herrn Otto E.DIS Telefon (038822 /52 220) in Verbindung. Die genaue Lage und Verlegetiefe ist nur durch eine Vororteinweisung bzw. Suchschachtungen festzustellen.</p> <p>Während der Vororteinweisung werden weitere Festlegungen zum Schutz der Versorgungsleitungen getroffen.</p> <p>Diese Zustimmung gilt für die Dauer eines Jahres, bezogen auf das Datum dieses Schreibens.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Bernd Burmeister Ableitung Stromnetze</p>	<p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Zustimmung für das angegebene Baufeld zur Kenntnis.</p> <p>zu 2. Der Hinweis, dass sich im Plangebiet Versorgungsanlagen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH und anderer Rechtsträger befinden, wird beachtet. Die Anforderungen der Versorger werden im weiteren Planverfahren beachtet.</p> <p>zu 3. Die Hinweise zur Kabeleinweisung vor Ort werden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Ein Hinweis erfolgt in der Begründung.</p> <p>zu 4. Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Befristung zur Kenntnis. Es ist darauf einzugehen, dass die Planung innerhalb der Jahresfrist abgeschlossen ist.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="text-align: center;">  <p>STADTWERKE Grevesmühlen</p> <p><i>Meine Region. Meine Energie.</i></p> </div> <p><small>STADTWERKE Grevesmühlen GmbH • Grüner Weg 26 • 23936 Grevesmühlen</small></p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p><small>Grüner Weg 26 23936 Grevesmühlen Geschäftsführer Dipl.-Ing. Heiner Wilms Vorsitzender des Aufsichtsrates Jürgen Ditz Telefon (03881) 78 45-0 Telefax (03881) 78 45-60 info@stadtwerke-gvm.de www.stadtwerke-gvm.de</small></p> <p><i>J. Na</i></p> <table border="0"> <tr> <td><small>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom</small></td> <td><small>Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom</small></td> <td><small>Telefon, Name 03881 7845-</small></td> <td><small>Datum</small></td> </tr> <tr> <td></td> <td>BB</td> <td>46, Herr Burmeister</td> <td>15.09.2015 <i>(PE per E-Mail)</i></td> </tr> </table> <p>Leitungsauskunft „Gasnetz“ Reg.-Nr.: 011/15 Baumaßnahme: Bebauungsplan „Wohngebiet Mühlenblick“ Ort: Grevesmühlen, östlich des Rosenweges</p> <p>Sehr geehrte Frau Matschke,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Anlagen oder Leitungen in Rechtsrängerschaft der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH.</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage unserer Versorgungsleitungen im o.a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p>Anmerkungen: Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Hoch- und Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse sind folgende Hinweise zu beachten: Beim Verlegen von Versorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich.</p> <p>Freigelegte Gasleitungen/Anlagen sind fachgerecht gegen Beschädigungen zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.</p>	<small>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom</small>	<small>Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom</small>	<small>Telefon, Name 03881 7845-</small>	<small>Datum</small>		BB	46, Herr Burmeister	15.09.2015 <i>(PE per E-Mail)</i>	<p>zu 1. Der Hinweis, dass sich im Plangebiet Versorgungsleitungen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH befinden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Lage der Versorgungsanlagen wird nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen. Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>zu 3. Die Anforderungen des Versorgers sind zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
<small>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom</small>	<small>Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom</small>	<small>Telefon, Name 03881 7845-</small>	<small>Datum</small>								
	BB	46, Herr Burmeister	15.09.2015 <i>(PE per E-Mail)</i>								


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Ober- oder Unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage oder Standort nicht verändert werden. Die Flurgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkaten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit. Die Bestandsunterlagen werden zurzeit überarbeitet. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung. Die Durchführung von Baumaßnahmen (z.B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muss gewährleistet sein, in dem von Ihnen genannten Bereich sind die Sanierungen von Gasleitungen vorgesehen.</p> <p>Anlagen: Merkblatt Rohmetzplan Grevesmühlen</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>B. Burmeister</i> Bernd Burmeister Abteilung Netze</p> <div data-bbox="286 855 622 986" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 20px;"> <p>Bei Störungen und Gasgerüchen 0180-1616616 <small>(0,039 €/Min aus dem Festnetz, ggf. abweichende Preise aus dem Mobilfunk)</small> Tag und Nacht besetzt</p> </div>	<p>24 31</p>	


Anlage 1 zum Beschluss 2015-_____ - Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich der Rosenweges



Registriernummer		
Stadteltern: Herr: Name: _____	Helfesch: _____	Colow: _____
Telefon: 0385/ 78 45 44		
Ort: _____		
STADTWERKE Grevesmühlen		
— Hochdruckleitung	--- Hochdruckleitung	
--- Niedruckleitung	--- Anlage 1/2/3/4	
Bei Änderungen und Gegenständen: 0385-1616916		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Matschke, Gabriele</p> <hr/> <p>Von: Kuesel, Werner <kuesel@stadtwerke-gvm.de> Gesendet: Mittwoch, 16. September 2015 10:04 An: Matschke, Gabriele Cc: Böhm, Jürgen; Burmeister, Bernd Betreff: Bebauungsplan Nr.34.1 "Wohngebiet Mühlenblick"</p> <p style="text-align: right; margin-right: 50px;">II.126</p> <p>Sehr geehrte Frau Matschke,</p> <p>die übergebenen Unterlagen enthalten bis auf den Hinweis „... nach Möglichkeit Beleuchtungskörper mit Insekten schonenden Lichtfarben verwendet werden.“ keine Aussagen zur öffentlichen Beleuchtung. U.E. sollte im Interesse eines einheitlichen Beleuchtungsbildes festgeschrieben werden, die Beleuchtung des angrenzenden Bebauungsplanes 30 fortzuführen. Im Konkreten bedeutet das, Leuchten vom Typ „Dieter VI“ mit LED-Ausstattung einzusetzen. Dementsprechend wären die Lichtpunkte in der Farbe RAL 6009 auszuführen. Die Lichtpunkthöhe wäre dann mit 4,50 m Höhe vorzugeben. Wünschenswert wäre, die Planung der öffentlichen Beleuchtung in Verantwortung der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH durchzuführen.</p> <p>In Ergänzung unseres Schreibens vom 15.09.2015 bezüglich des Stromnetzes weisen wir auf Folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Tz. 13.5 verweisen Sie auf die E.ON edis AG. Der Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass diese Firma zwischenzeitlich zu E.DIS AG umfirmierte. - Die Aussage, dass sich innerhalb des Planungsgebietes Versorgungsleitungen der E.ON edis AG befinden, können wir nicht bestätigen. Wie in unserer Stellungnahme ausgewiesen, befinden sich in diesem Gebiet Versorgungsleitungen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH und anderer Rechtsträger. Ob das auch die E.DIS betrifft, entzieht sich unserer Kenntnis. Diese müsste gesondert befragt werden. Der Hinweis zur Abstimmung der Kabeleinweisung mit der E.DIS bezieht sich nur auf Systeme der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH. Diese nimmt diese Aufgabe im Rahmen der Betriebsführung für das Stromnetz der Stadtwerke Grevesmühlen wahr. <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Werner Küssel Leiter Technik</p> <p>Stadtwerke Grevesmühlen GmbH Grüner Weg 26 23936 Grevesmühlen Tel.: 03881/78 45 62 E-Mail: kuesel@stadtwerke-gvm.de</p> <p>Bankverbindung Sparkasse Mecklenburg Nordwest IBAN DE93 1405 1000 1000 0335 85 BIC NOLADE21WIS</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Jürgen Ditz Geschäftsführer Dipl.-Ing. Heiner Wilms Sitz der Gesellschaft Grevesmühlen HRG Amtsgericht Schwerin HRB 2073 Steuernummer 079/133/30549</p>	<p>zu 1. Die vorgetragene Belange wären im Rahmen der Ausführungsplanung zur Straßenplanung abzustimmen.</p> <p>zu 2. Die Umfirmierung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Der Hinweis wird in den Planunterlagen beachtet. Die E.DIS AG hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass sich im Plangeltungsbereich keine Anlagen des Unternehmens befinden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																				
	<p>e.dis</p> <p>EDIS AG - Langewahler Straße 60 - 15517 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <table border="1" style="border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="padding: 2px;">R</td> <td style="padding: 2px;">WV</td> <td style="padding: 2px;">Eilt</td> <td style="padding: 2px;">1847</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="padding: 2px;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="padding: 2px;">08. Okt. 2015</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Bgm</td> <td style="padding: 2px;">HA</td> <td style="padding: 2px;">KA</td> <td style="padding: 2px;">BA OA</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"></td> <td style="padding: 2px;"></td> <td style="padding: 2px;"></td> <td style="padding: 2px;">VW</td> </tr> </table> </div> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;"><i>II, 13</i></p> <p>E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> <p>Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p>Norbert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert.lange @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-M-0-</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p>Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 063/100/00076</p> <p>Neubukow, 01. Oktober 2015</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan NR. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges Bitte stets angeben:Upl/15/19</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. Planungen bestehen unserseits bei Beachtung nachfolgend genannter Hinweise keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Auskünfte über elektrotechnische Anlagen im Stadtgebiet Grevesmühlen holen Sie bitte bei den Stadtwerken Grevesmühlen ein.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS AG  Norbert Lange</p> <p><i>J.M. Suhrbier</i> Jörn Suhrbier</p>	R	WV	Eilt	1847	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				08. Okt. 2015				Bgm	HA	KA	BA OA				VW	<p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken bestehen. Die Hinweise werden nachfolgend behandelt.</p> <p>zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Die Stadtwerke Grevesmühlen wurden im Verfahren beteiligt. Stellungnahmen wurden abgegeben.</p> <p>zu 4. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Eilt	1847																				
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																							
08. Okt. 2015																							
Bgm	HA	KA	BA OA																				
			VW																				



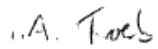
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="107 245 273 312">  <p>Hanse Werk</p> </div> <div data-bbox="107 383 282 469"> <p>Stadt Grevesmühlen Frau G. Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="627 248 846 284"> <p>Leitungsauskunft</p> </div> <div data-bbox="698 303 788 354"> <p><i>11.14</i></p> </div> <div data-bbox="712 360 819 373"> <p>HanseWerk AG</p> </div> <div data-bbox="712 389 824 440"> <p>Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow</p> </div> <div data-bbox="712 453 851 501"> <p>leitungsauskunft-mv@ hansewerk.com F 038461-51-2134</p> </div> <div data-bbox="712 513 851 545"> <p>Reiner Klukas T +49 38461 51-2127</p> </div> <div data-bbox="712 555 949 584"> <p>31.08.2015 (PE per E-Mail)</p> </div> <div data-bbox="107 628 591 788" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Reg.-Nr.: 193622 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Vorentwurf zum B-Plan Nr.: 34.1 --Wohngebiet Mühlenblick--, hier: frühzeitige Beteiligung der TöB Ort: Stadt Grevesmühlen, östl. des Rosenweges</p> </div> <div data-bbox="604 654 869 772" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <div data-bbox="107 813 676 874"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind.</p> </div> <div data-bbox="107 893 250 912"> <p>Freundliche Grüße</p> </div> <div data-bbox="107 932 224 951"> <p>Reiner Klukas</p> </div> <div data-bbox="663 1046 779 1094"> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> </div> <div data-bbox="663 1104 784 1174"> <p>Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke</p> </div> <div data-bbox="663 1184 801 1232"> <p>Sita Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI</p> </div> <div data-bbox="107 1200 448 1232"> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p> </div>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsanlagen des Versorgers im Plangebiet befinden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anmerkungen: Hinweis für die Antragstellung: In dem von Ihnen genannten Bereich befinden sich Anlagen/Leitungen in Rechtsträgerschaft der Gasversorgung Grevesmühlen GmbH. Auf Veranlassung der Gasversorgung Grevesmühlen erfolgt die Antragstellung seit 01.07.1998 für den Bereich Grevesmühlen (einschließlich der zur Zeit gasversorgten Orte Grevesmühlen, Wotenitz, Neu Degtow, Upahl) an folgende Adresse: Gasversorgung Grevesmühlen Grüner Weg 26 23936 Grevesmühlen Die vorliegenden Unterlagen schicken Sie bitte für eine weitere Bearbeitung an die Gasversorgung Grevesmühlen.</p>	<p>zu 2. Den Stadtwerken Grevesmühlen GmbH obliegt auch die Gasversorgung. Stellungnahmen wurden im Verfahren abgegeben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>




Leitungsanfrage

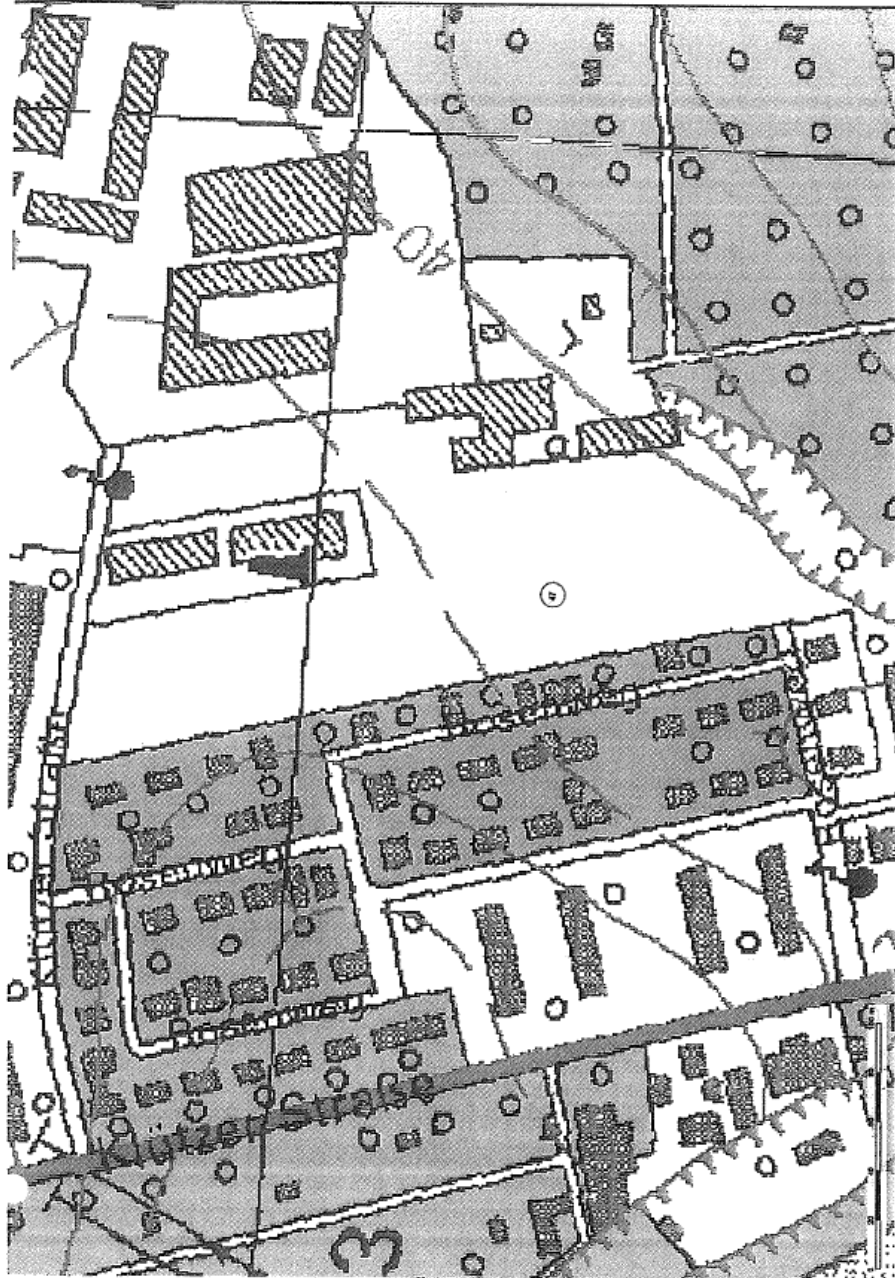
Zweck der Leitungsanfrage *	Baumaßnahme	Planung
voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *		
Fragen zur Maßnahme	Pressarbeiten	Planung für Extern Name der beauftragenden Firma:
	Rammarbeiten	
	Spundungsarbeiten	
	Sprengarbeiten	
	Kampfmittelbergung	Planung für HanseWerk AG Ansprechpartner bei HanseWerk AG
	eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich:	
Beschreibung der Maßnahme *		
Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):		
Ort / Gemeinde *		
Straße von / bis *		
Adressdaten des Anfragenden:		
Firmenname *	Stadt Grevesmühlen	
Ansprechpartner	Frau G. Matschke	
Ort / Gemeinde *	23936 Grevesmühlen	
Straße *	Rathausplatz 1	
Telefonnummer: *	03881/723-165	
Faxnummer *	03881/723-111	
E-Mailadresse *	g.matschke@grevesmuehlen.de	

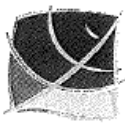

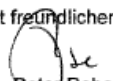
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12436 Berlin</p> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges der Stadt Grevesmühlen</p> <p>Sehr geehrte Frau Matschke,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planzeichnung - Begründung <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  i.A. Seel Tobien </div> <div style="text-align: center;">  i.A. Froeb Froeb </div> </div> </div> <div style="width: 45%;"> <p style="text-align: center;">143</p> <p style="text-align: center;">07. Sep. 2015</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Eilt</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KA</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> </table> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG Netzbetrieb</p> <p>Eichenstraße 3A 12436 Berlin</p> <p>Datum 02.08.2015</p> <p>Unsere Zeichen Frtfro 20150613-0</p> <p>Ansprechpartner/in Frau Friedrich</p> <p>Telefon-Durchwahl 030-5150-2088</p> <p>Fax-Durchwahl 030-5150-2707</p> <p>E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com</p> <p>ihre Zeichen 6060/mat</p> <p>Ihre Nachricht vom 26.08.2015</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Daniel Dobbeni</p> <p>Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Marco Nix Dr. Frank Galletz Dr. Dirk Biermann</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84440</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 612 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE75 5121 0900 9223 7410 19 BNPADEFF</p> <p>USI-Id-Nr. DE813473551</p> </div> </div>	R	WV	Eilt			Bgm	HA	KA	BA	OA	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen des Versorgungsträgers befinden oder geplant sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Eilt											
Bgm	HA	KA	BA	OA									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																								
	<p>Im Auftrag der ontras Gastransport GmbH</p> <p>Im Auftrag der VNG Gasspeicher</p> <p>GDMcom</p> <table border="1" data-bbox="302 343 593 550"> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Eilt</td> <td>17.38</td> </tr> <tr> <td colspan="4">GDMcom mbH Maxm.-Lanzlee 4 04129 Leipzig</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4">24. Sep. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KA</td> <td>FA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>OA</td> </tr> </table> <p>Ansprechpartner: Helmar Jackisch <i>IV.16</i></p> <p>Tel.: (0341) 3504-463 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: Az: 6000./mat 26.08.2015 Unser Zeichen: GEN / Ja 18142/15/00</p> <p>17.09.2015</p> <p><i>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><i>Porsch</i> i.A. <i>Jackisch</i></p> <p>Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung i.A. Helmar Jackisch Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung</p>	R	WV	Eilt	17.38	GDMcom mbH Maxm.-Lanzlee 4 04129 Leipzig				Stadt Grevesmühlen Eingegangen				24. Sep. 2015				Bgm	HA	KA	FA				OA	<p>Zu 1. Die Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen des Versorgers berührt werden und keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 3. Der Versorger ist bei Änderung des Plangeltungsbereiches ohnehin neu zu beteiligen. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt.</p> <p>zu 4. Andere Versorgungsträger wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Zu 5. Die Interessenvertretung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Eilt	17.38																								
GDMcom mbH Maxm.-Lanzlee 4 04129 Leipzig																											
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																											
24. Sep. 2015																											
Bgm	HA	KA	FA																								
			OA																								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
	<p style="text-align: center;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege –</p> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="font-size: small;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 32 62 19011 Schwerin</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">R</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">WV</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Eilt</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">1737</td> </tr> </table> <p style="font-size: small;">Ihr Schreiben: 26.08.2015 Ihr Zeichen: 6000/mat Bearbeitet von: Bauleitplanung Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohmsack 0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny Mein Zeichen: 01-2-NWM/Grevesmühlen, Stadt-34.1-01 (Bitte immer angeben!)</p> <p style="text-align: center;">24. Sep. 2015</p> <p style="font-size: small;">Schwerin, den 22.09.2015</p> </div> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges der Stadt Grevesmühlen, hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf mit Umweltprüfung Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Detaillierte Angaben zum Umgang mit diesen Denkmälern sind als Anlage dieser Stellungnahme zu entnehmen.</p> <p>Erläuterungen: Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM</p> <p>gez. Dr. Detlef Jantzen Landesarchäologe</p> <p>gez. Dr. Bettina Gnekow Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege</p> <p>1 Anlage</p> <p style="font-size: x-small;">Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	R	WV	Eilt	1737	<p>zu 1. Die bekanntgegebenen Bodendenkmale werden beachtet.</p> <p>zu 2. Die allgemeinen Hinweise zu Denkmälern werden zur Kenntnis genommen. Die Gesetze sind ohnehin zu beachten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Eilt	1737				

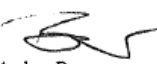
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage (Bodendenkmale)</p> <p>Zum Schreiben vom: 22.09.2015 zum Az: 01-2-NWM/Grevesmühlen, Stadt-34.1-01</p> <p>Betr.: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges der Stadt Grevesmühlen, hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf mit Umweltprüfung weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Saalow, 0385/58879-647</p> <p>Im Bereich des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).</p> <p>Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:</p> <p>Die Farbe Blau (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.</p> <p>Hinweise: Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.</p> <p>Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p>	<p>zu 3. Die bekanntgegebenen Bodendenkmale werden nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen und entsprechend dargestellt.</p> <p>zu 4. Im Teil B-Text werden die Belange beachtet.</p> <p>zu 5. Der gegebene Hinweis ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.</p> <p>zu 6. Die Kontaktdaten werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>



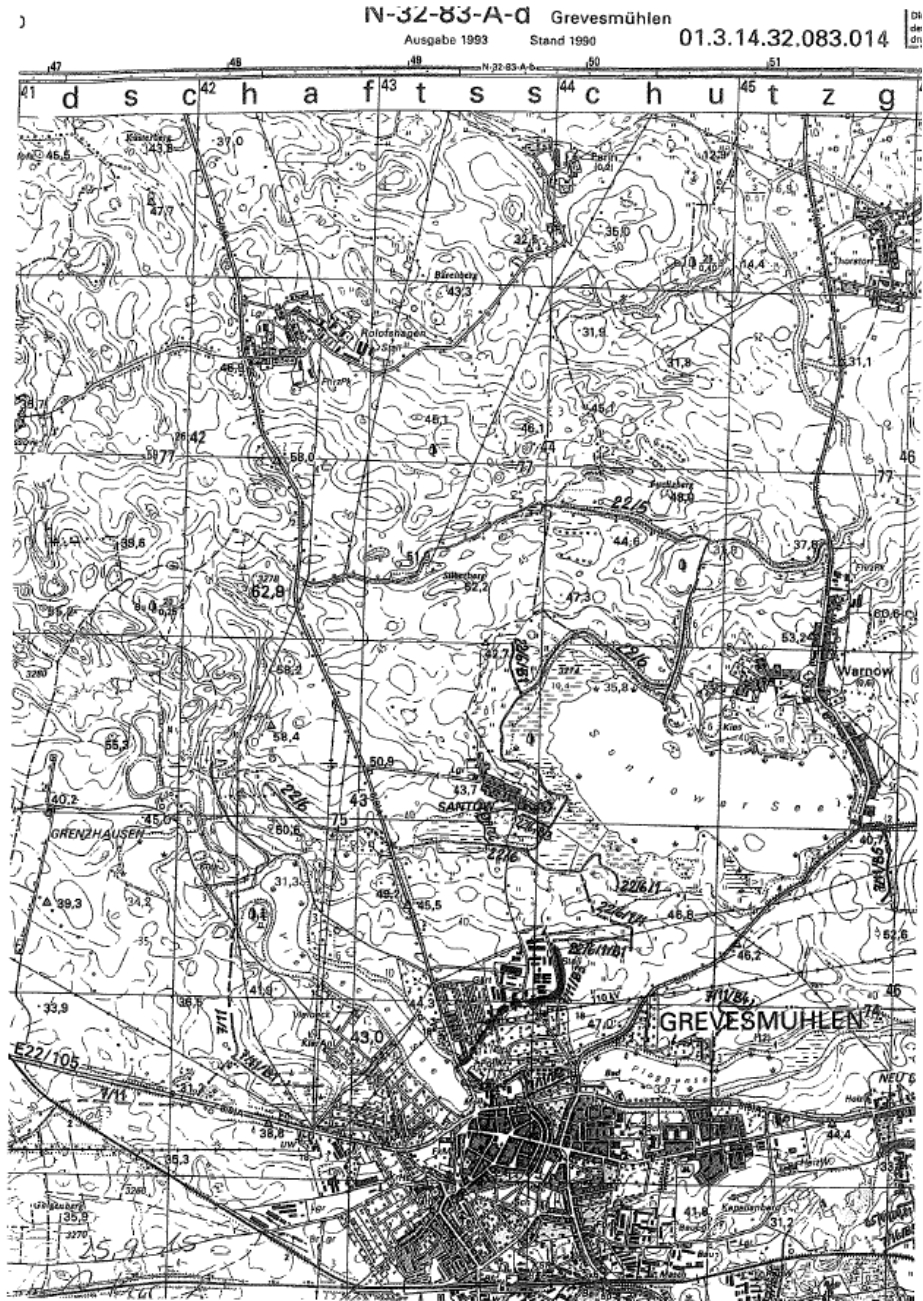
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss							
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="100 231 582 359">  <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div> <div data-bbox="739 231 851 343">  </div> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Forstamt Grevesmühlen</p> <p>Bearbeitet von: Frau Handschek</p> <p>Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0 Fax: 0 3 88 1/ 7599 17 e-mail: grevesmuehlen@foa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 7444.982 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gesetorf, den 08.09.2015</p> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gesetorf</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">R</td> <td style="width: 15%;">WV</td> <td style="width: 15%;">EiL</td> <td style="width: 15%; text-align: center;">1672</td> </tr> </table> <p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 14. Sep. 2015</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Bgrn</td> <td style="width: 15%;">HA</td> <td style="width: 15%;">KÄ</td> <td style="width: 15%;">BA</td> <td style="width: 15%;">OA</td> </tr> </table> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Satzung über den Bebauungsplan 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges Hier: Behördenbeteiligung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> <p>Der Satzung der Stadt Grevesmühlen wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.</p> <p><u>Begründung:</u> Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p> </div>	R	WV	EiL	1672	Bgrn	HA	KÄ	BA	OA
R	WV	EiL	1672							
Bgrn	HA	KÄ	BA	OA						




1.


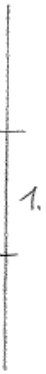
2.

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss															
	<p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <table border="1" data-bbox="369 422 683 638"> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Eilt</td> <td colspan="2">AKM</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen 04. Okt. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> </table> <p>Ihre Zeichen: 6000./mat Ihre Nachricht vom: 28.08.2015 Unsere Zeichen: AK/KM Grevesmühlen, den: 28.09.2015</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Information über Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Aufstellung der o. g. Satzung äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. In diesem Bereich befindet sich das Gewässer 7/11/B3, welches verrohrt ist und sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz – Maurine befindet. Die Oberflächenwasserbeseitigung sehen wir unter 13.3 ausreichend dargestellt. Es ist eine Erneuerung dieser Rohrleitung vorgesehen. Hier werden von der Stadt Grevesmühlen und dem WBV Abstimmungen geführt. Der WBV ist an der weiteren Planung zu beteiligen. Für die Bepflanzung und Ausgleichmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass Rohrleitungen und Drainagen von Bepflanzungen frei zu halten sind. Als Anlage fügen wir einen topographischen Kartenauszug bei, in dem das Verbandsgewässer 7/11/B3 durch hellblaue Farbgebung kenntlich gemacht ist, Rohrleitungen durch unterbrochene Linienführung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Kennzeichnung nicht maßstabsgerecht in der Örtlichkeit sein muss.</p> <p>Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andrea Bruer Geschäftsführerin</p> <p><u>Verteiler</u> Untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM</p> <p><u>Anlage</u> topographischer Kartenauszug M 1:25000</p>	R	WV	Eilt	AKM		Stadt Grevesmühlen Eingegangen 04. Okt. 2015					Bgm	HA	KÄ	BA	OA	<p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Das Gewässer II. Ordnung wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Der Gewässerrandstreifen wird beachtet.</p> <p>zu 3. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Oberflächenwasserbeseitigung unter Ziffer 13.3 der Begründung bereits ausreichend dargestellt ist.</p> <p>zu 4. Der Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>zu 5. Die topographische Kartengrundlage wird für die nachrichtliche Übernahme des Gewässers II. Ordnung beachtet.</p> <p>zu 6. Der Hinweis wird beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
R	WV	Eilt	AKM															
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 04. Okt. 2015																		
Bgm	HA	KÄ	BA	OA														


Anlage 1 zum Beschluss 2015-_____ - Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich der Rosenweges




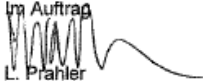
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss															
	<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin</p> <p> 25 Mecklenburg Vorpommern </p> <p><small>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4</small></p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <table border="1" data-bbox="280 438 593 646"> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Eilt</td> <td colspan="2">1707</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Stadt Grevesmühlen Eingegangen 17. Sep. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>SA</td> <td>OA</td> </tr> </table> <p><small>Bearbeitet von: Herr Michaelis Telefon: 0385 50987251 AZ: SN-B1026-TOB-05-43.05/2015 Schwerin, 15.09.2015</small></p> <p><i>II.24</i></p> <p>Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Euro- parechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" öst- lich des Rosenweges</p> <p>Ihr Schreiben vom 26.08.2015 mit Anlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kennt- nisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Meck- lenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder land- wirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Moder- nisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 <i>nicht</i> zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. <i>Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.</i> Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung die- ser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin</p>	R	WV	Eilt	1707		Stadt Grevesmühlen Eingegangen 17. Sep. 2015					Bgm	HA	KÄ	SA	OA	<p>zu 1. Es werden im Rahmen der wahrzunehmenden Aufgaben keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p> <p>zu 2. Die Landgesellschaft als zuständige Ressortverwaltung wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
R	WV	Eilt	1707															
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 17. Sep. 2015																		
Bgm	HA	KÄ	SA	OA														

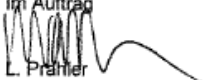
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar <small>Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 22910 Wismar</small> Stadt Grevesmühlen Herr Prahler Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen per E-Mail an: g.matschke@grevesmuehlen.de </p> <div style="text-align: center;">  <p>POLIZEI Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><i>II. ZG</i></p> </div> <p> bearbeitet von: Henry Herrmann Telefon: 03841-203-317 Telefax: 03841-203-308 E-Mail: Henry.Herrmann@polmv.de Aktenzeichen: 200.82.89.1 </p> <p style="text-align: center;"> Wismar, 08.09.2015 <i>(Postgang per E-Mail)</i> </p> <p> Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges Ihr Schreiben 6000./mat vom 26.08.2015 Stellungnahme der Polizeiinspektion Wismar </p> <p> Sehr geehrter Herr Prahler, aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgestellten Vorentwurf. </p> <p> Mit freundlichen Grüßen im Auftrag </p> <p> Henry Herrmann <small>elektronischer Versand, gültig ohne Unterschrift</small> </p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen den Vorentwurf bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


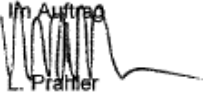
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Pilschow, Roggenstorf, Rüding, Siepenitztal, Teestorf-Stieinför, Upehl, Warnow</p> <p>II. 27</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt</p> <p>Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt Zimmer: 1.2.04 Es schreibt Ihnen: Thomas Heinze Durchwahl: 03661 / 723-225 E-Mail-Adresse: t.heinze@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 23.10.2015</p> <p>Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges Stellungnahme zur Löschwasserversorgung</p> <p>Am Rand des B-Plangebietes befinden sich zwei wegen ihrer Größe für den Grundschutz prinzipiell geeignete Löschwasserstellen, die jeweils einen Teil des Gebietes abdecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nordöstlich ein offener Löschwasserbehälter hinter dem Getränkegroßmarkt, 2. südwestlich eine Saugstelle am Vielbecker See, hinter dem Stein der Einheit. <p>Um das in ihnen ausreichend vorhandene Löschwasser entnehmen zu können, sind Unterhaltungsmaßnahmen und bauliche Änderungen erforderlich: Auspumpen des Behälters unter 1. und Aufnahme der Sedimente (Schlamm, Pflanzenreste, Algen), da diese das Saugrohr zusetzen und die Wasserentnahme verhindern. Anschließend sollte dieser Behälter mit einem niedrigen, festen, allseits geschlossenen Dach versehen werden, das künftig das Eindringen von Laub, Pflanzensamen und die Algenbildung fördernder Sonneneinstrahlung verhindert. Zur Sichtkontrolle des Füllstandes ist das Dach auf der Entnahmeseite mit einer verschließbaren Klappe zu versehen. Die Saugstelle am Vielbecker See (2.) ist durch Ausbaggern zu entschlammen. Diersollte in regelmäßigen Abständen erfolgen (mindestens alle zwei Jahre).</p> <p>Zur Absicherung des Grundschutzes gibt es am nordwestlichen Rand des B-Plangebietes in etwas weiterer Entfernung den Hydranten 1140 (Klützer Straße/ Rosenweg, am Trafo hinter Marktkauf) und in kurzer Entfernung den vor dem Grundstück Rosenweg 7, die nach Aussage des Zweckverbandes derzeit eine Durchflussmenge von mehr als 48 m³ in der Stunde gewährleisten. Das Errichten eines weiteren, ausreichend leistungsstarken, Hydranten ist im Bereich der Parzelle 1 im B-Plangebiet vorgesehen.</p> <p>Weil die hier aufgeführten beiden vorhandenen Hydranten den Grundschutz in den angrenzenden Wohngebieten absichern, und ihre Durchflussmengen Schwankungen unterliegen, reichen sie zur Gewährleistung des Grundschutzes im B-Plangebiet nicht aus. Die Maßnahmen zur Herrichtung der Entnahmestellen 1. und 2. sind deshalb unumgänglich.</p> <p>Thomas Heinze SGL Ordnungsangelegenheiten</p>	<p>zu 1. Die Bedürfnisse des Feuerschutzes/Löschwasserversorgung gehören zu den Planungsleitlinien des § 1 Abs. 5 BauGB und sind bei der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 2 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V vom 03. Mai 2002 haben die Gemeinden die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Grundlage für die Löschwasserbereitstellung bildet das DVGW-Arbeitsblatt W 405/Februar 2008. Der Löschbereich erfasst gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405/Februar 2008 normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Die Nutzung des unter Nr. 1 vorgeschlagenen offenen Löschwasserbehälters nordöstlich des Plangebietes deckt nur einen Teilbereich des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 34.1 ab. Der südliche Teil des Plangebietes kann durch die vorgeschlagene Entnahmestelle nicht gesichert werden. Die vorgeschlagene Lösung ist geeignet, die Löschwasserbereitstellung im zukünftigen Erweiterungsbereich (B-Plan Nr. 34.2) sicherzustellen. Die Nutzung der unter Nr. 2 vorgeschlagenen Saugstelle am Vielbecker See ist weniger geeignet, den Grundschutz der Löschwasserbereitstellung für das Plangebiet des B-Planes Nr. 34.1 aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sicherzustellen. Die Darstellung der Löschwasserradien erfolgt in der Begründung.</p> <p>zu 2. Die dargestellten Unterhaltungsmaßnahmen werden für die unter Nr. 1 vorgeschlagene Löschwasserentnahmestelle in der Begründung ergänzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Löschwasserentnahmestelle auch unter Beachtung der vorhandenen Hydrantenstandorte und deren Nutzung nicht geeignet ist, den Grundschutz der Löschwasserbereitstellung im gesamten Plangebiet sicherzustellen. Im südlichen Plangebiet besteht weiterhin ein Defizit. Die dargestellten Unterhaltungsmaßnahmen werden für die unter Nr. 2 vorgeschlagene Löschwasserentnahmestelle in der Begründung nicht ergänzt, da die Löschwasserentnahmestelle nicht vordringlich der Sicherung des Grundschutzes im Plangebiet des B-Planes Nr. 34.1 dient.</p> <p>zu 3. Die Hydrantenstandorte Nr. 1140 und Nr. 1635 sind gemäß Stellungnahme des Zweckverbandes geeignet, die Löschwasserversorgung im Plangeltungsbereich zu übernehmen. Entsprechend der Überprüfung der Löschkreise ist wie bei den vorher dargelegten Entnahmemöglichkeiten das Defizit im südlichen Plangebiet weiterhin nicht ausgeglichen. Die Abstände zwischen den Hydranten richten sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 331. Der Hydrantenabstand ist mit maximal 150 m zu berücksichtigen. Zur Sicherung des Grundschutzes, insbesondere für den südlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist wie dargestellt, die Errichtung eines weiteren Hydrantenstandortes erforderlich. Ebenso wäre die Nutzung des Hydranten im Rosenweg, der derzeit nicht vertraglich gebunden ist zu überprüfen. Erforderliche Anträge wären durch die Stadt Grevesmühlen beim ZVG zu stellen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p>  <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Pilschow, Roggenstorf, Rüding, Siepenitztal, Teestorf-Steinfort, Upehl, Warnow</p> <p>II. 27</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt Zimmer: 1.2.04 Es schreibt Ihnen: Thomas Heinze Durchwahl: 03881 / 723-225 E-Mail-Adresse: t.heinze@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 23.10.2015</p> <p>Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges Stellungnahme zur Löschwasserversorgung</p> <p>Am Rand des B-Plangebietes befinden sich zwei wegen ihrer Größe für den Grundschutz prinzipiell geeignete Löschwasserstellen, die jeweils einen Teil des Gebietes abdecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nordöstlich ein offener Löschwasserbehälter hinter dem Getränkegroßmarkt, 2. südwestlich eine Saugstelle am Vielbecker See, hinter dem Stein der Einheit. <p>Um das in ihnen ausreichend vorhandene Löschwasser entnehmen zu können, sind Unterhaltungsmaßnahmen und bauliche Änderungen erforderlich: Auspumpen des Behälters unter 1. und Aufnahme der Sedimente (Schlamm, Pflanzenreste, Algen), da diese das Saugrohr zusetzen und die Wasserentnahme verhindern. Anschließend sollte dieser Behälter mit einem niedrigen, festen, allseits geschlossenen Dach versehen werden, das künftig das Eindringen von Laub, Pflanzensamen und die Algenbildung fördernder Sonneneinstrahlung verhindert. Zur Sichtkontrolle des Füllstandes ist das Dach auf der Entnahmeseite mit einer verschließbaren Klappe zu versehen. Die Saugstelle am Vielbecker See (2.) ist durch Ausbaggern zu entschlammern. Diersollte in regelmäßigen Abständen erfolgen (mindestens alle zwei Jahre).</p> <p>Zur Absicherung des Grundschutzes gibt es am nordwestlichen Rand des B-Plangebietes in etwas weiterer Entfernung den Hydranten 1140 (Klützer Straße/ Rosenweg, am Trafo hinter Marktkauf) und in kurzer Entfernung den vor dem Grundstück Rosenweg 7, die nach Aussage des Zweckverbandes derzeit eine Durchflussmenge von mehr als 48 m³ in der Stunde gewährleisten. Das Errichten eines weiteren, ausreichend leistungsstarken, Hydranten ist im Bereich der Parzelle 1 im B-Plangebiet vorgesehen.</p> <p>Weil die hier aufgeführten beiden vorhandenen Hydranten den Grundschutz in den angrenzenden Wohngebieten absichern, und ihre Durchflussmengen Schwankungen unterliegen, reichen sie zur Gewährleistung des Grundschutzes im B-Plangebiet nicht aus. Die Maßnahmen zur Herrichtung der Entnahmestellen 1. und 2. sind deshalb unumgänglich.</p> <p>Thomas Heinze SGL Ordnungssachen</p>	<p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p> <p>zu 4. Die aufgeführten Hydranten sichern in einem Radius von mindestens 150 m den Grundschutz aller vorhandenen Anlagen und nicht nur den Grundschutz in den angrenzenden Wohngebieten. Ohne zusätzliches Errichten eines weiteren Hydranten bzw. die Nutzung des Hydranten im Rosenweg sind auch die Maßnahmen zur Herrichtung der Entnahmestellen Nr. 1 und Nr. 2 nicht zielführend, da diese die Sicherung des Grundschutzes im Plangebiet nicht vollständig gewährleisten. Dies wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																									
	<p>LANDESANGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V.</p>  <p>- gesetzlich anerkannter Naturschutzverband -</p> <p>Landesanglerverband M-V e.V. · Sedlung 18a · 19065 Gostrow</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <table border="1" data-bbox="506 395 819 614"> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Eilt</td> <td colspan="2">1706</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="5">17. Sep. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>RA</td> <td>OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>WV</td> <td></td> </tr> </table> <p>Ihre Zeichen: _____ Ihre Nachricht vom: _____ Unsere Zeichen: _____ Datum: 14.09.2015</p> <p>Satzung über den B-Plan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange (Schutzgüter Wasser, Boden, aquatische Flora und Fauna) bestehen keine Einwände gegen den o.a. Bebauungsplan. Oberflächengewässer sind nicht betroffen und Auswirkungen auf das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten. Desgleichen sind keine ausgewiesenen oder gemeldeten Flächen des Programms Natura 2000 vorhanden, sowie auch FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete. Die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts werden durch geeignete Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen und durch Minimierungsmaßnahmen kompensiert.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>H. Friedrich</i> Horst Friedrich Dipl.-Ing.</p>	R	WV	Eilt	1706		Stadt Grevesmühlen Eingegangen					17. Sep. 2015					Bgm	HA	KÄ	RA	OA				WV		<p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Landesanglerverbandes keine Einwände bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Eilt	1706																									
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																												
17. Sep. 2015																												
Bgm	HA	KÄ	RA	OA																								
			WV																									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gätzelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Spenitztal, Teetorf-Steinfurt, Ujehk, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Bernstorf</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03861-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktienzeichen: 6004/mat</p> <p>Datum: 14.09.2015</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Bernstorf bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prähler Leiter Bauamt</p> <p style="text-align: right;">1,</p>	<p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange der Gemeinde Bernstorf nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernsdorf, Gägelow, Pilschow, Roggenstorf, Rülting, Stepenitztal, Teestorf-Steinförde, Upehl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Stepenitztal</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 00861-728-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 8004/mat</p> <p>IV.2</p> <p>Datum: 06.09.2015</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Stepenitztal bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen. Wahrgzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prähler Leiter Bauamt</p> <p style="text-align: center;">1.</p>	<p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange der Gemeinde Stepenitztal nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bemstorf, Gabelow, Pilschow, Roggenstorf, Rülting, Stepenitzel, Tecktorf-Steinforf, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Warnow</p>  <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de Info@grevesmuehlen.de Aktenzzeichen: 8004/mat</p> <p>Datum: 02.09.2015</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Warnow bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prähler Leiter Bauamt</p>	<p>III.3</p> <p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange der Gemeinde Warnow nicht berührt werden.</p> <p>1.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsverwaltung für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gätzelow, Plüschow, Roggenstorf, Rötting, Steppenitztal, Testorf-Steinforf, Upahl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Plüschow</p> <p>Stadt: Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23636 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-185 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mal</p> <p>Datum: 10.09.2015</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Plüschow bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen. Wahrgzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prähler Leiter Bauamt</p> <p style="text-align: right;">1.</p>	<p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange der Gemeinde Plüschow nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Pluschow, Roggenlorf, Rölling, Stoppenitztal, Teetorf-Steinfurt, Upahl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Upahl</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23996 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt <i>III 5</i> Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-185 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktienzeichen: 6004/mat</p> <p>Datum: 02.08.2016</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Upahl bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag <i>[Signature]</i> L. Pfeiffer Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange der Gemeinde Upahl nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bismelorf, Gägelow, Plüschow, Roggensdorf, Rüding, Stapenitztal, Tesdorf-Stiefdorf, Uppah, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Gägelow</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt <i>III 6</i> Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03861-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/ma1</p> <p>Datum: 22.09.2015</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen. Wahrgzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß <i>Im Auftrag</i> L. Prähler Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange der Gemeinde Gägelow nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Herrn Bürgermeister J. Ditz</p> <p>Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Familie Heitmann Rosenweg 2 23936 Grevesmühlen</p> <p>Grevesmühlen, d. 14.09.2015</p> <p>Betreff: Stellungnahme B-Plan 34.1</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister, habe Ihr Angebot wahrgenommen und mir den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Mühlenblick“ im Rathaus angesehen. Mir ist bekannt, dass der Vorentwurf einer der ersten Schritte für die Gestaltung des Bebauungsplanes ist. Mir wurde im Rathaus gesagt, dass es eine Option ist, die Baufahrzeuge über den Rosenweg fahren zu lassen. Wir sind Anlieger und haben mit dieser Variante ein riesiges Problem. Die Straße hat nur eine befestigte Spur. Die vor unserem Grundstück besteht seit 40 Jahren aus Sand und Schlaglöchern. So lange leben wir wetterbedingt mit Kohlengrus aus der ehemaligen Gärtnerei, Staub, Modder oder Wasserlöchern. Mein Vorschlag ist, für die Erschließungsarbeiten eine Verlängerung der Baustraße, welche zur Entlastung der Anlieger Klützer Straße errichtet wurde, zu verlängern oder die Zufahrt über den Santower Weg zu nutzen.</p> <p>Mit dem Wunsch auf Berücksichtigung dieser Stellungnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen</p> <p>Karin Heitmann Rosenweg 2 Herbert Heitmann - " -</p> <p>Weitere Anlieger</p> <p>Brigitte Pawecki Rosenweg 1 Dietter Pawecki - " - Jadrun Wanning " 3 Madlen Timm Rosenweg 16 André Timm - " - Angelika Timm - " - Ostlap I - " - Marita Wielgoh - " - 15 Herbert Wielgoh - " - 15</p>	<p>IV.1</p> <p>Im Planverfahren sind alle planbedingten Probleme zu lösen, welche durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gegeben sind. Regelungen zum Baustellenverkehr, welche mit der Realisierung des Bebauungsplanes auftreten und mit der Planverwirklichung enden, sind durch die Stadt Grevesmühlen zu klären. Wegen der zeitlichen Begrenzung möglicher Konflikte ist eine Lösung auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht geboten. Hierzu bedarf es einer Regelung durch die Stadt Grevesmühlen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>